
2. Ostdeutscher Versorgungertag

Baker Tilly Online-Seminar | 10. März 2022



Agenda



Zeit	Thema
09:10 Uhr	Aktuelles zu handelsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Bilanzierungsthemen (Daniel Deutsch)
09:30 Uhr	Steuerliche Aspekte der Ladeinfrastruktur und Praxisbeispiele TCMS (Rainer Schindler und Christian Baier)
10:00 Uhr	Aktuelles zu steuerlichen Themen (Rainer Schindler und Christian Baier)
10:30 Uhr	Kaffeepause
10:40 Uhr	Stresstest für kommunale Versorger – Herausforderungen der Zukunft sicher begegnen (Frank Leiber)
11:00 Uhr	Regulierung – Aktuelle Themen (Hartmut Müller)
11:20 Uhr	Netzentgelte: Aktuelles aus der Kostenprüfung und der Rechtsprechung Energievertrieb: Aktuelle Entwicklungen bei Grundversorgungstarifen (Christopher Siebler)
11:50 Uhr	Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer und des Brennstoffemissionshandels (Karin Schlegel)
12:10 Uhr	Kartellrechtliche Missbrauchsverfahren im Fernwärmebereich (Dr. Stefan Meßmer)
12:30 Uhr	Offene Frage- und Diskussionsrunde



Aktuelles zu handelsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Bilanzierungsthemen

01

Bilanzierung von Software as a Service (SaaS)

02

Neue Sichtweise des IDW zum Tätigkeitsabschluss (u.a. Messstellenbetrieb / energiespezifische Dienstleistungen)

03

Auswirkungen im Jahresabschluss 2021



Bilanzierung von Software as Service (SaaS)

- Maßgebend für Aktivierung
 - Anwender = wirtschaftlicher Eigentümer
- SaaS begründet i.d.R. ein Nutzungsverhältnis und somit handelsrechtlich ein schwebendes Geschäft
- Individuelle Vertragsgestaltung ist zu beurteilen



Deubert/Lewe

Oser/Gerlach

Überlegungen Customizing Kosten als AHK zu behandeln, wenn Anwender nicht Eigentümer

- Immaterieller Vermögensgegenstand
 - Analoge Anwendung Rechtsprechung zum Mietereinbau
 - Dritter trägt Herstellungsrisiko → Anwender nimmt Customizing auf eigenes Risiko vor
- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
 - Einmalbetrag ist Aufwand für künftige Perioden

- Kein Immaterieller Vermögensgegenstand, da unzulässiger Analogieschluss
 - Software-Eigentümer kann das durch den Anwender vorgenommene Customizing weder rechtlich noch wirtschaftlich erwerben noch sonst verwerten
 - Kein analoger Ein- oder Umbau an „schreibgeschützter“ Software
 - Customizing kein wertbestimmender Faktor
- Besonderer immaterieller Vermögensgegenstand repräsentiert kein Schuldendeckungspotenzial
 - (abstrakte) Einzelverwertbarkeit nicht gegeben

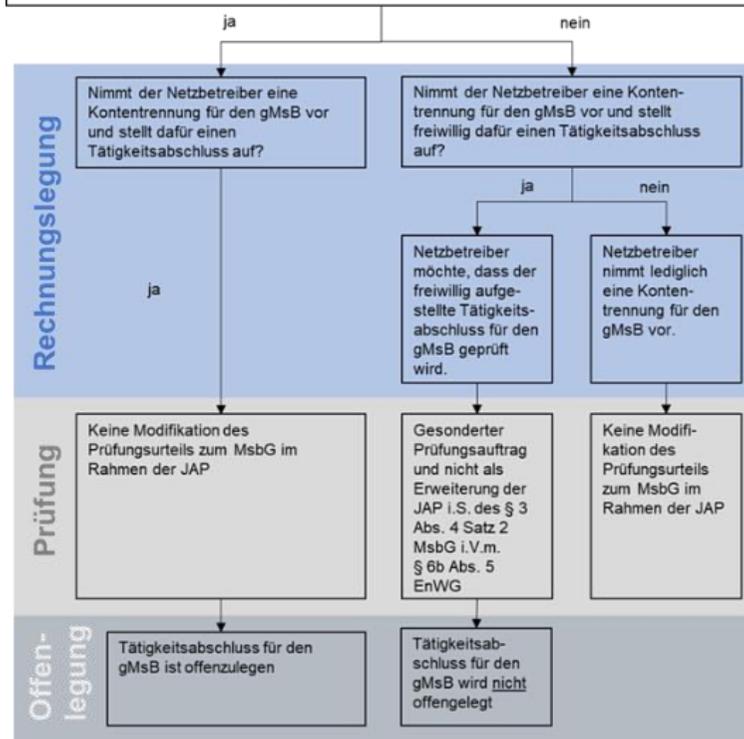


Neue Sichtweise des IDW zum Tätigkeitsabschluss (u.a. Messstellenbetrieb / energiespezifische Dienstleistungen)

Bisherige Sichtweise des IDW

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG ist die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMsB) von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; die §§ 6b, 6c und 54 EnWG sind entsprechend anzuwenden.

Teilt der Netzbetreiber die Auffassung der BNetzA, wonach für den gMsB nicht nur getrennte Konten zu führen sind, sondern auch ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist, der zu prüfen ist?



Geänderte aktuelle Sichtweise des IDW

- IDW folgt Argumentationen des OLG Düsseldorf vom 7. Oktober 2020
- Tätigkeitsabschluss für den Messtellenbetrieb künftig direkt in die Erweiterung zur Jahresabschlussprüfung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG einzubeziehen
- Tätigkeitsabschluss für den Messtellenbetrieb ist zusammen mit den Tätigkeitsabschlüssen für die Elektrizitäts- und Gasverteilung
 - aufzustellen
 - prüfen zu lassen (Bestandteil des Prüfungsberichts)
 - im Bundesanzeiger offenzulegen
- Gesonderte Testierung kann nicht mehr empfohlen werden!
→ **Gilt analog für:**
 - Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobilität nach § 7c Abs. 2 EnWG (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 EnWG)
 - Betrieb von Wasserstoffnetzen (§ 28k Abs. 1 EnWG)



Neue Neue Sichtweise des IDW zum Tätigkeitsabschluss (u.a. Messstellenbetrieb / energiespezifische Dienstleistungen)

- Aufgrund Festlegungen BNetzA (BK8-19/00002-A und BK9-19/613-1) waren beim OLG Düsseldorf Verfahren anhängig
- Wesentlicher Tenor der Beschlüsse
 - „Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen“ zu den sog. Katalogtätigkeiten nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG ist eine klarstellende, den gesetzlichen Vorgaben des § 6b EnWG entsprechende Anordnung
 - Auch die Verpflichtung zur Erweiterung des Prüfauftrags gegenüber dem Prüfer ist von der genannten Ermächtigungsgrundlage umfasst

Bisherige Empfehlung im IDW RS ÖFA 2	Geänderte aktuelle Empfehlung im IDW ERS ÖFA 1
<ul style="list-style-type: none">• Energiespezifische Dienstleistungen i.S.d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG stellen grundsätzlich keine Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-6 EnWG dar• Grundsatz = Zuordnung zu den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors• Wahlrecht = Zuordnung zu den Tätigkeiten gem. § 6b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-6 EnWG <u>kann</u> erfolgen	<ul style="list-style-type: none">• Zuordnung zu den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors nicht sachgerecht• Beim Erbringer sind die energiespezifischen Dienstleistungen dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zuzuordnen:<ul style="list-style-type: none">– Elektrizitätsübertragung (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EnWG)– Elektrizitätsverteilung (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG)– Gasfernleitung (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EnWG)– Gasverteilung (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnWG)– grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (§ 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG)



Auswirkungen im Jahresabschluss 2021

Erhöhter Bedarf an Rückstellungen für Drohverluste

- aus Insolvenz von anderen Vertriebsgesellschaften
 - Übernahme der Kunden als Grundversorger und bisher keine entsprechende Energiebeschaffung vorgenommen (fehlende Mengen)
 - Differenz aus Beschaffungspreis und Absatzpreis durch nicht angepasste Preistarife
- aus evtl. nicht gerechtfertigten Preiserhöhungen bei Grund- und Ersatzversorgungstarifen
- aus bisher nicht beschafften Mengen für künftige preislich fix vereinbarte Absatzgeschäfte, wenn Absatzpreis niedriger als Börsenpreis für Beschaffung am Bilanzstichtag



Auswirkungen durch den European Green Deal bzw. energiepolitischen Entscheidungen in Deutschland

- Erhöhter Emissionshandel → Bilanzierung CO₂ Zertifikate
 - Emissionszertifikat = erworbener immaterieller Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens
 - Ausweis i.d.R. als Sonstige Vermögensgegenstände
 - evtl. Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit für die bis zum Abschlussstichtag verursachte Emissionen
- Verkürzung der Nutzungsdauer im Gasnetz (handelsrechtlich vs. regulatorisch)
- Rückstellung für Rückbauverpflichtung Gasnetz





Auswirkungen im Jahresabschluss 2021

Ukraine-Krieg: Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung



- IDW News exklusiv vom 2. März 2022
- Der Angriff ist ein nach dem Abschlussstichtag 31.12.2021 eingetretenes Ereignis
 - daher: wertbegründender Vorgang im Geschäftsjahr 2022 und somit Auswirkungen des Krieges grundsätzlich erst in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode
 - dennoch: Berichtspflichten für den Nachtragsbericht im Anhang und für die Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht



Ihr Ansprechpartner



Daniel Deutsch

Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 711 933046-142

daniel.deutsch@bakertilly.de

Baker Tilly

Calwer Straße 7

70173 Stuttgart

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



Aktuelles zu steuerlichen Themen

01

Steuerliche Aspekte der Ladeinfrastruktur

02

Praxisbeispiele TCMS

03

Neues aus der Rechtsprechung

- Steuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken
- Technisch-wirtschaftliche Verflechtung über BHKW
- Umsatzsteuer bei Badbetrieben

04

Neues von der Finanzverwaltung

- Legen von Wasserhausanschlüssen
- Kommunalrabatt
- Aufsichtsratsvergütung

05

Neues aus der Gesetzgebung

- Reverse Charge
- Grundsteuer



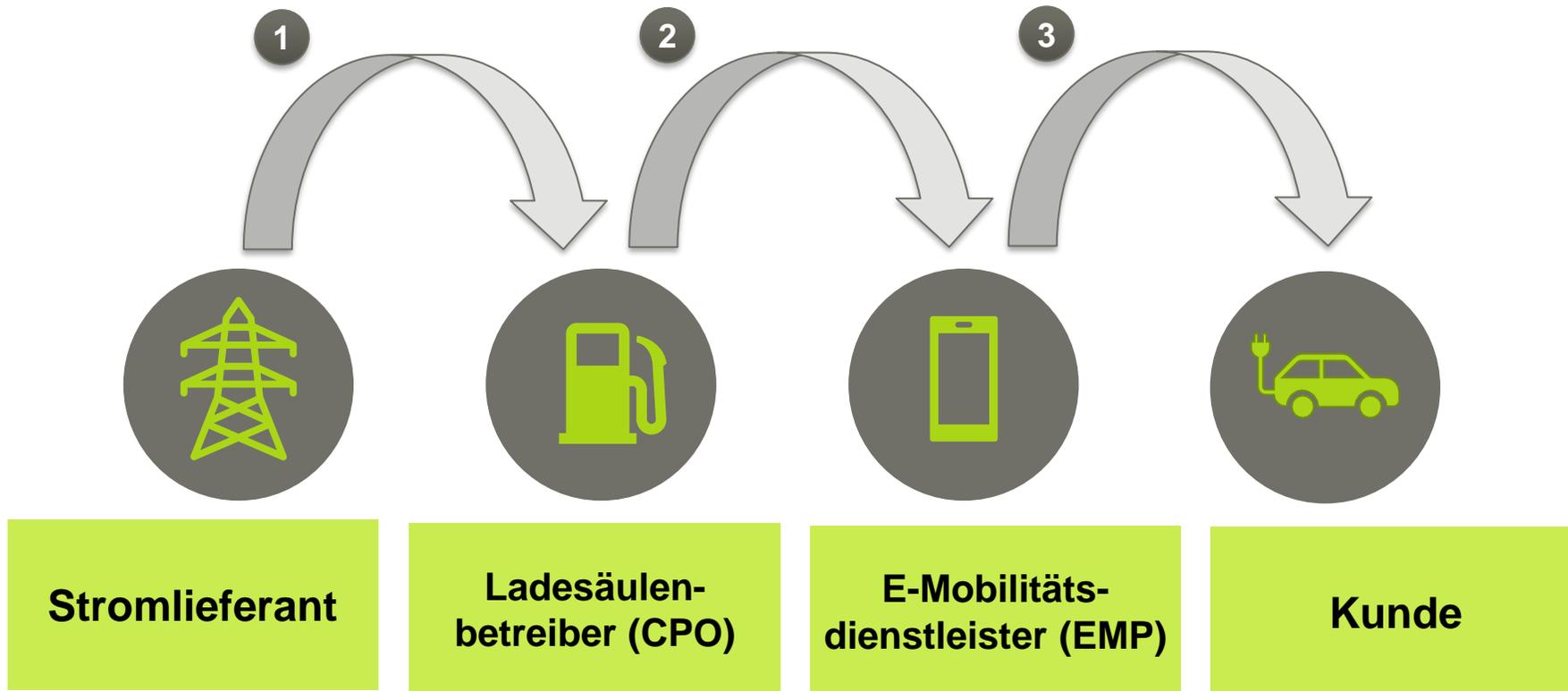
01

**Steuerliche Aspekte der
Ladeinfrastruktur**



Ausgangslage

Darstellung eines Ladevorgangs



Einzelfallbetrachtung anhand konkreter Verträge, da unterschiedliche Fallgestaltungen möglich



Umsatzsteuerliche Sicht

Ladevorgang – Lieferung oder sonstige Leistung



- Pro Lieferung
 - Elektrizität wird im UStR wie ein körperlicher Gegenstand behandelt
 - Leistung liegt hier in der Lieferung von Strom
- Pro Dienstleistung
 - Leistung enthält unter anderem Dienstleistungselemente

„Entscheidung“ durch Mehrwertsteuerausschuss



- Herrschende Auffassung (Frankreich, Teile der Kommission)
 - Ladevorgang gilt als Warenlieferung und Reihengeschäft (vgl. Darstellung Ladevorgang)
- Kommission
 - Stromlieferant erbringt Stromlieferung an CPO
 - CPO erbringt Stromlieferung direkt an Kunde
 - EMP erbringt Dienstleistungen zum Teil an CPO, zum Teil an Kunde
- Unklare Entscheidungslage des EuGH
 - Frage, inwieweit Rechtsprechung zu Tankkarten (EuGH, Vega International) auf E-Ladevorgang angewandt werden kann



Umsatzsteuerliche Sicht

Steuerliche Risiken



- CPO und EMP sind bei Annahme einer Lieferung in der Regel Wiederverkäufer
 - Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nach § 13b Abs. 2 Nr. 5 lit. b) UStG
 - Keine Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei sonstigen Leistungen
- Ort der Leistung kann sich bei ausländischen Kunden unterscheiden

Mögliche Folgen



- Unrichtiger Steuerausweis nach § 14c UStG
- Nicht erkannte Fälle von Reverse-Charge
- Rechnungskorrektur
- Zinsschaden nach § 233a AO
- Verwaltungsaufwand



Ertragsteuerliche Sicht

Steuerliche Einstufung der einzelnen Bereiche für Fragen der Zusammenfassung im Querverbund



Versorgungsbetrieb

- Versorgungsbetrieb umfasst die Tätigkeiten bis zur Übergabe an Endkunden
- Stromlieferant stellt klassische Stromvertriebstätigkeit dar und ist Teil der Stromversorgung
- CPO und EMP sind nur als Versorgung zu werten, wenn ertragsteuerlich eine Stromlieferung an Kunden bzw. EMP vorliegt
- Mögliche Erweiterung der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung



Verkehrsbetrieb

- Tätigkeit muss dem Verkehr dienen
- Parkraumbewirtschaftung als ruhender Verkehrsbetrieb
- Ladeinfrastruktur als Teil der Parkierung ist Teil des Verkehrsbetriebs
- Steuerliche Zusammenfassung mit anderen Versorgungs- und Verkehrstätigkeiten



Sonstige Dienstleistung

- Tätigkeiten, die in Folge der Verwendung der Energie beim Endkunden anfallen, sind nicht als Versorgungstätigkeiten einzustufen (Contracting)
- Überwiegt Dienstleistungscharakter, insbesondere in der Rolle als EMP, liegt keine Versorgungsleistung vor
- Keine Verrechnung im Querverbund
- Steuerlich erfasst in der sonstigen Sparte



02

Praxisbeispiele TCMS



Praxisbeispiele Steuerrichtlinien

1. → Einleitung.....	4
2. → Gegenstand und Zweck.....	4
3. → Anwendungsbereich und Adressaten.....	4
4. → Interne Fachexperten.....	5
5. → Tax-Compliance-Kultur.....	5
6. → Tax-Compliance-Ziele.....	6
7. → Tax-Compliance-Organisation.....	6
8. → Tax-Compliance-Risiken („Tax-Risk-Management“).....	13
9. → Tax-Compliance-Programm.....	15
10. → Tax-Compliance-Kommunikation.....	18
11. → Tax-Compliance-Überwachung und Verbesserung.....	19
12. → Steuerliche Betriebsprüfungen („Tax-Audit“).....	19
13. → Tax-CMS im Bereich der Umsatzsteuer.....	20
14. → Tax-CMS im Bereich der Ertragsteuer.....	22
15. → Tax-CMS im Bereich der Strom- und Energiesteuer.....	23
16. → Tax-CMS im Bereich der Lohnsteuer.....	25
17. → Verantwortung Tax-Compliance-Richtlinie.....	27
18. → In-Kraft-Treten.....	27



Praxisbeispiel Risiko-Kontroll-Matrix

Prozess	Subprozess	Risiko	Risikobeschreibung	Kontrolle	Kontrollbeschreibung	Beurteilung Kontrollreifegrad	Erläuterung der Beurteilung des Kontrollreifegrads	Gesamtbeurteilung Risikoabdeckung	Erläuterung zur Gesamtbeurteilung der Risikoabdeckung	Handlungsempfehlung(en)
PSS03 Umsatzsteuer	PSS03-S01: Übergreifende Aspekte Umsatzsteuer	PSS03-S01-R12: Vertretungsregeln nicht hinreichend	Bei unzureichender oder lückenhafter Vertretungsregeln bestehen beispielsweise folgende Risiken: # Relevante steuerliche Fristen werden nicht eingehalten # Nicht korrekte, nicht vollständige und/oder nicht zeitgerechte Einreichung von Voranmeldungen und Erklärungen sowie sonstigen Nichteinhaltung sonstiger Meldepflichten # Keine oder fehlerhafte Verbuchung von Geschäftsvorfällen	Vertretung	Die Vertreterregelungen sind festgelegt. Siehe Dokument "Aufgabenverteilung". Weiterhin hat jeder Mitarbeiter RWE seine einzelnen Tätigkeiten aufgelistet. Einzuhaltende Fristen und Besonderheiten sind aufgeführt. Siehe Dokument "TCMS USt-PSS03-S01-R12 Tätigkeitsübersicht MA Beispiel.pdf".	Standardisiert	standardisierter definierter und dokumentierter Vertretungsplan	Gut	Gute Risikoabdeckung. Vertretungsregeln sind klar definiert. Es besteht eine zweifache Vertretung. Daneben sind die Tätigkeiten der einzelnen Mitarbeiter beschrieben. Diese "Arbeitsplatzbeschreibungen" dienen als Arbeitshilfe für die vertretenden Personen. Hier wird ebenfalls auch auf Besonderheiten hingewiesen. Eine Vertretung ist daher jederzeit gewährleistet.	

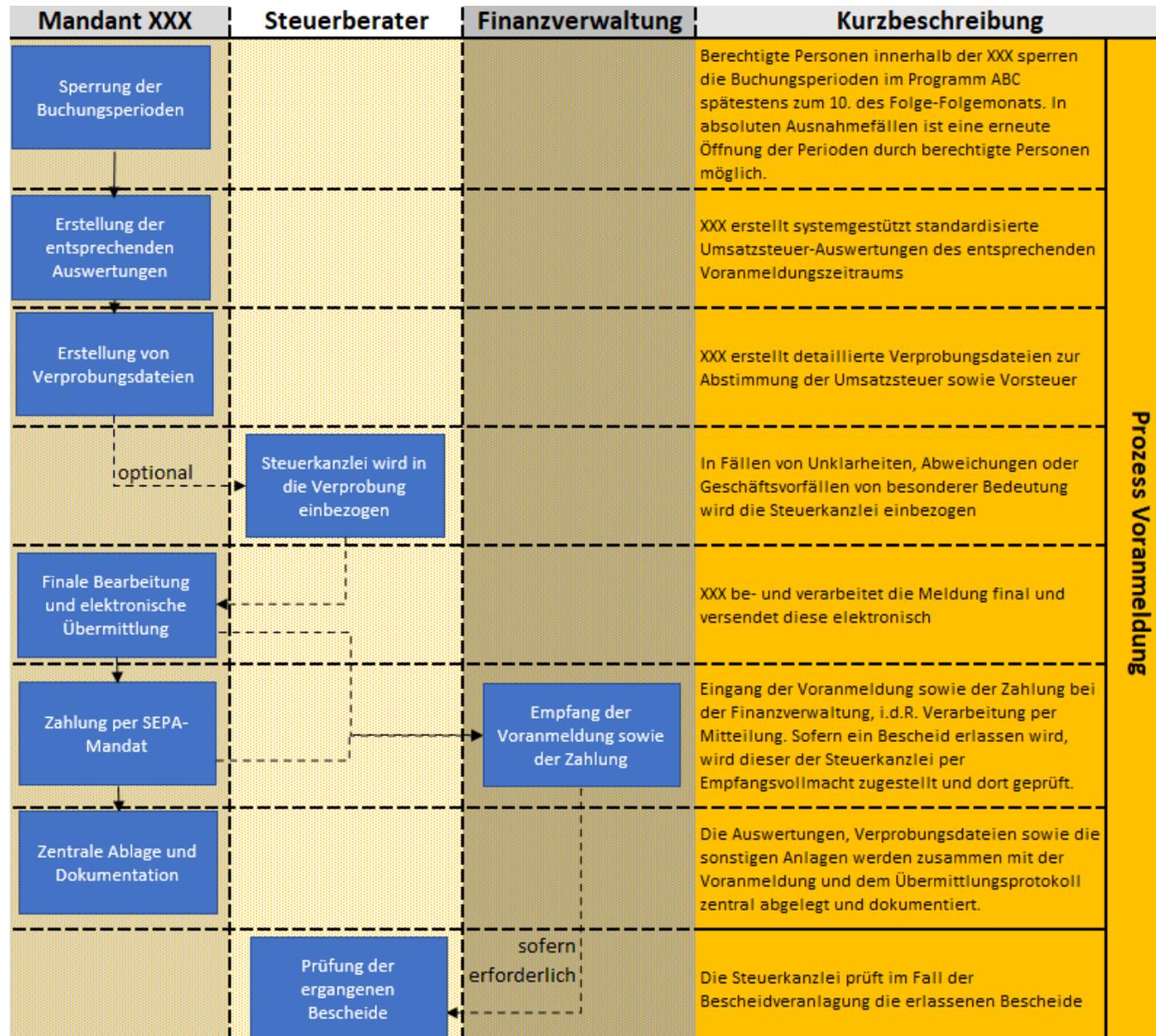


Fallsammlung Umsatzsteuer als Arbeitshilfe

Ifd. Nummer	Ausgangsumsatz	Kurzbeschreibung	Umsatzsteuerliche Behandlung	Kontierung und Verbuchung
1	Strom			
1.1	Verkauf von Strom an Wiederverkäufer	Physische Lieferung von Strom an einen Unternehmer, der Wiederverkäufer von Strom ist und einen Wiederverkäufernachweis (USt 1 TH-Bescheinigung) besitzt.	Physische Lieferung i.S.d. § 3g UStG. Bei Handel zwischen zwei Wiederverkäufern kehrt sich die Steuerschuld nach § 13b Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 13b Abs. 5 UStG auf den Leistungsempfänger um.	Reverse-Charge-Verfahren § 13b UStG Verbuchung auf Sachkonto:
1.2	Verkauf von Strom an Endkunden oder Nicht-Wiederverkäufer	Physische Lieferung von Strom an einen Unternehmer, der nicht Wiederverkäufer von Strom ist oder an einen Endkundkunden/Privatkunden.	Die Voraussetzungen des § 13b Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 UStG sind nicht erfüllt. Daher schuldet die XXX die Steuer und hat auf der Rechnung 19% Umsatzsteuer auszuweisen.	Regelsteuersatz 19% Verbuchung auf Sachkonto:
1.3	Mehr-/Minderungenabrechnung Strom zwischen Wiederverkäufern	Ausgleich der Differenzen zwischen eingestellter Prognose und tatsächlichem Verbrauch. Im Strombereich kann eine solche Abweichung zwischen bilanzierten und gemessenen Mengen nur bei Entnahmestellen mit Standardlastprofil (SLP) vorkommen, vgl. § 13 II StromNZV.	Auch bei dem Ausgleich von Mehr- und Minderungen handelt es sich um eine Lieferung von Elektrizität i.S.d. § 3g UStG. Sind beide Beteiligte als Wiederverkäufer einzustufen, so kehrt sich die Steuerschuld nach § 13b Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 13b Abs. 5 UStG auf den Leistungsempfänger um.	Reverse-Charge-Verfahren § 13b UStG Verbuchung auf Sachkonto:
1.4	Forward (OTC-Handel), Terminhandel oder Spothandel (EEX-Börse, EPEX) zu einem positiven Preis mit Wiederverkäufern	Termingeschäfte, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung nicht steuerbar sind; Handel mit einem Geschäftspartner, der als Wiederverkäufer von Elektrizität einzustufen ist und einen Wiederverkäufernachweis (USt 1 TH-Bescheinigung) besitzt.	Im Zeitpunkt der Lieferung handelt es sich um eine physische Lieferung i.S.d. § 3g UStG. Bei Handel zwischen zwei Wiederverkäufern kehrt sich die Steuerschuld nach § 13b Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 13b Abs. 5 UStG auf den Leistungsempfänger um.	Reverse-Charge-Verfahren § 13b UStG Verbuchung auf Sachkonto:



Praxisbeispiele Prozessdokumentation





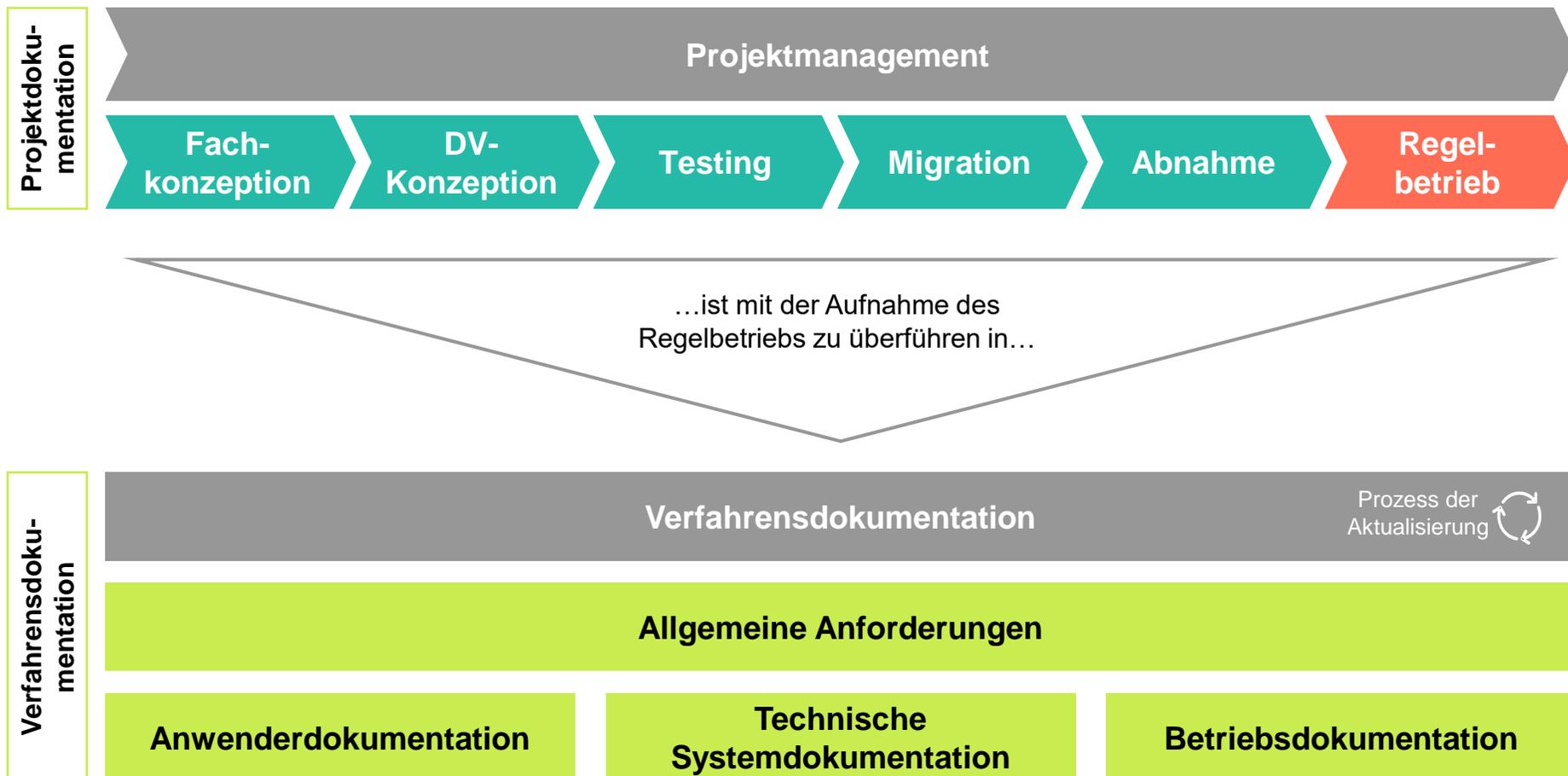
Alternative Darstellungsmöglichkeiten z.B. RACI-Matrix

RACI Matrix								
Prozess ABC		Abteilung 1	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4	Abteilung 5	Abteilung 6	Abteilung 7
Schritt 1								
Unterschritt 1.1		A						
	Aufgabe 1	R						
	Aufgabe 2	R		C				
	Aufgabe 3	R					C	
Unterschritt 1.2		A						
	Aufgabe 4	R	I	I	I	I	I	I
	Aufgabe 5	R	I	I	I	I	I	I
	Aufgabe 6	R	C	C	C	C	C	C

R	Verantwortlichkeit für Bearbeitung und/oder Erledigung und/oder Entscheidungsverantwortung.
A	Durchführungsverantwortung
C	Rückfragen, intern(e) Spezialist:in
I	Ist zu informieren



Exkurs: GoBD – Anforderungen an die Verfahrensdokumentation



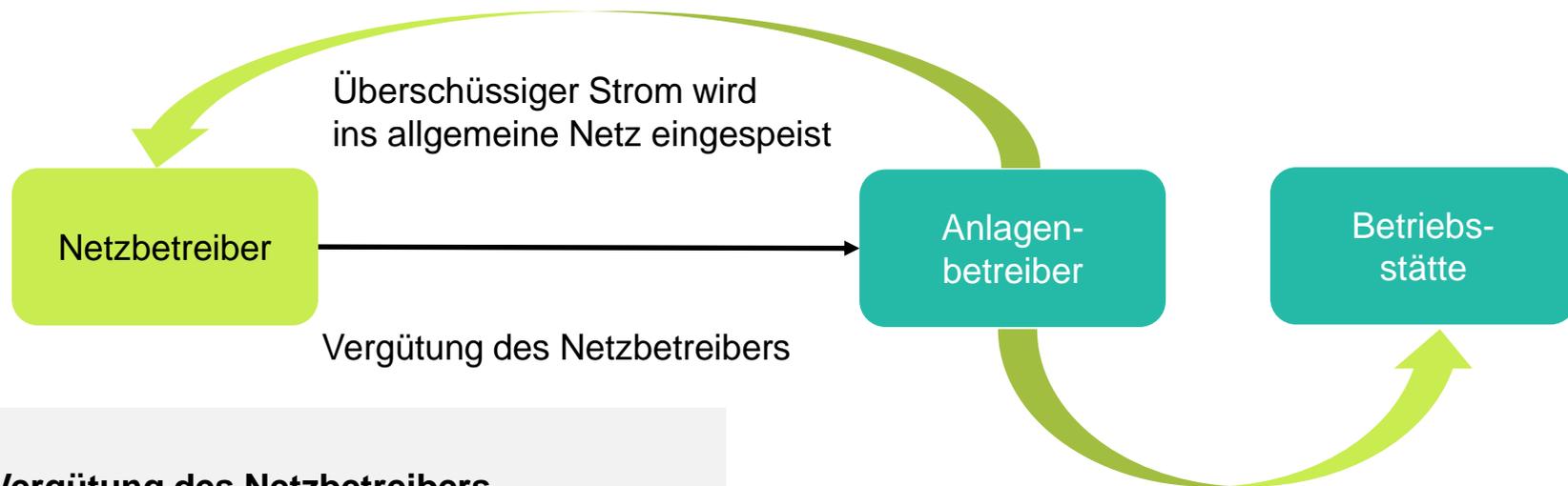


03

**Neues aus der
Rechtsprechung**

Steuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken 1/4

Ausgangslage



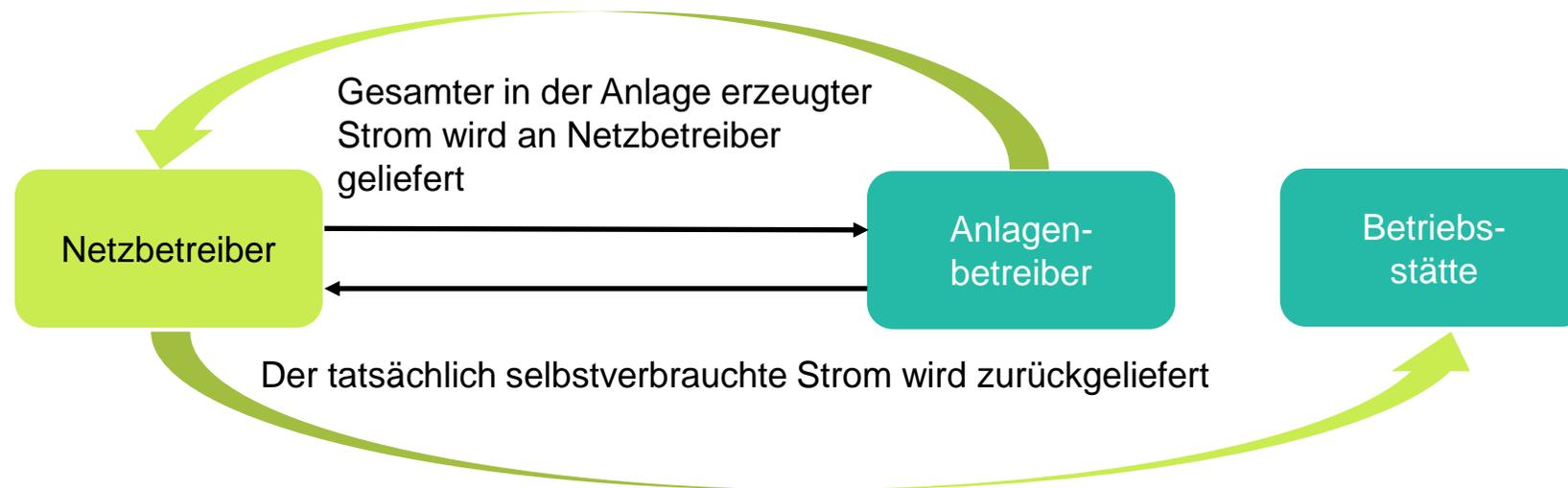
Vergütung des Netzbetreibers

- Überschüssiger Strom
 - EEX-Referenzpreis
 - Vermiedene Netzentgelte
 - KWK-Vergütung
- Eigenverbraucher Strom
 - **KWK-Vergütung** ?



Steuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken 2/4

Steuerliche Behandlung (vgl. Abschn. 2.5 Abs. 17 UStAE)
Hin- und Rücklieferfiktion

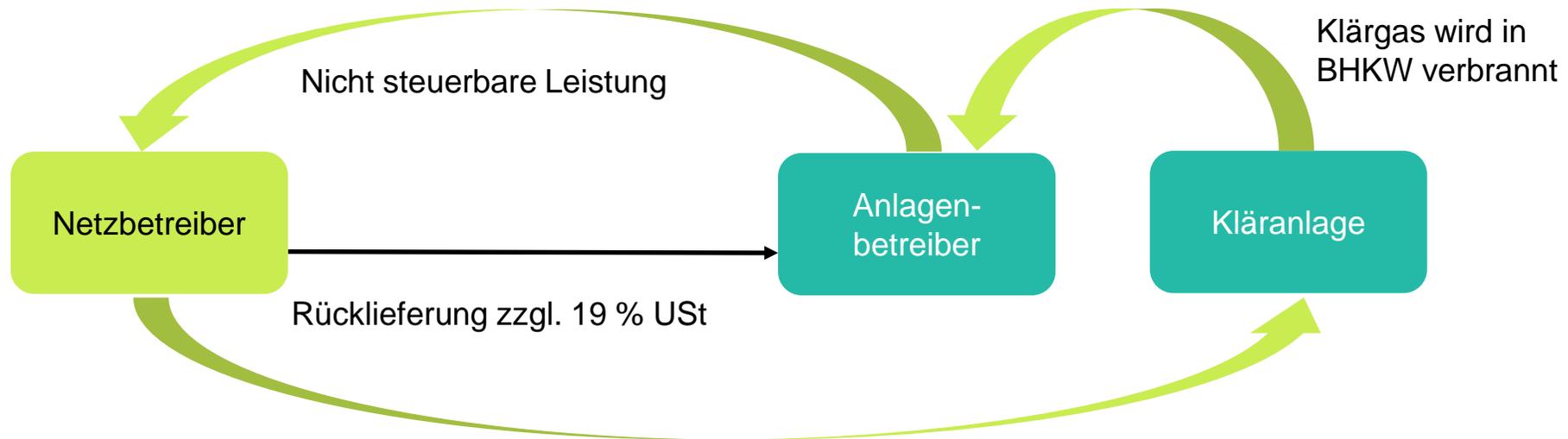


Steuerlich ergeben sich zwei Lieferungen

- Hinlieferung wird wie folgt vergütet
 - EEX-Referenzpreis, vermiedene Netzentgelte, KWK-Vergütung
- Rücklieferung
 - EEX-Referenzpreis zzgl. vermiedene Netzentgelte
 - Differenz entspricht KWK-Vergütung (netto)

Steuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken 3/4

Problemfall in der Praxis (Ausgangslage FG Köln v. 16.06.2021)



Steuerliche Behandlung der Hinlieferung

- BHKW, welches zu mehr als 50 % mit Gas aus hoheitlichem Bereich befeuert wird, stellt hoheitliches Hilfsgeschäft dar; BgA und damit unternehmerische Tätigkeit scheiden aus
→ Kein Vorsteuerabzug aus Kosten BHKW

Aufgrund hoheitlicher Nutzung selbstverbrauchten Stroms kein Vorsteuerabzug aus Rücklieferung

Steuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken 4/4



FG Köln v. 16.06.2021

- Dezentral verbrauchter Strom kann keine Lieferung an Netzbetreiber darstellen
- FG widerspricht Auffassung in Abschn. 2.5 Abs. 7 bzw. Abs. 17 UStAE (Hin- und Rücklieferfiktion)
- Die Verpflichtung zur Zahlung des KWK-Zuschlags führt nicht zu einer Lieferung
- Keine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung

Ergebnis dieser Auffassung

- Nur der überschüssige Strom wird eingespeist
- Keine Hin- und Rücklieferfiktion
- Revision ist eingelegt (BFH, V R 22/21)

Empfehlung für die Praxis

- Anlagenbetreiber fordern korrigierte Rechnungen bzw. verweigern die Zahlung der Umsatzsteuer bzgl. der Rücklieferung
- Umstellung des Rechnungsprozess ist langwierig und teuer
- Umstellung sollte erst erfolgen, wenn BMF seine alte Auffassung verwirft



Technisch-wirtschaftliche Verflechtung über BHKW

FG Schleswig-Holstein v. 17.6.2021 (1 K 115/17)

Rev. eingelegt (BFH I R 43/21)



(spezieller) Fall:

AöR mit u.a. Freibad/Wasserversorgung

BHKW auf Freibadgelände gebaut

Verkauf des Stroms an Stadtwerke (keine Belieferung von Endkunden gem. BMF v. 11.5.2016); Wärme im Sommer an Freibad

→ Finanzverwaltung:

keine t.-w. Verflechtung zw. BHKW und Freibad, da keine eigene Stromsparte zur Versorgung von Endkunden gem. BMF v. 11.5.2016

<-> FG Schl.-Holstein:

BMF v. 11.5.2016 hier nicht anwendbar -> Verflechtung gegeben -> Verlustverrechnung im Querverbund

→ Finanzverwaltung:

Revision zum BFH (Az. I R 43/21)



"Gefahr"

BFH äußert sich zur grundsätzlichen Anerkennung des Querverbunds gem. § 8 Abs. 7, 9 KStG und/oder legt EuGH (wieder) vor ...



Umsatzsteuer bei Badbetrieben 1/2

Erholungsbäder sowie Nebenleistungen im Bäderbereich

Ermäßigter Steuersatz

- § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG: **Betrieb von Schwimmbädern**
- Keine gesetzliche Definition von Schwimmbädern

Beschluss des BFH v. 17.08.2021 (XI B 29/21) – Ablehnung NZB FG Hessen v. 15.3.21 (6K1257/18)

- Begriff „Schwimmbad“ iSd § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ist richtlinienkonform auszulegen
- Schwimmbad muss als eine Sportanlage zur Ausübung einer sportlichen Betätigung geeignet und bestimmt sein. Diese Voraussetzung erfüllt ein Erholungsbad nicht
- Thermalbad erfüllt nicht Voraussetzungen einer Sportanlage

Bestätigung des Urteils des BFH v. 28.08.2014 (BStBl. II 2015, 194) zu Starksolebad

- BFH bezieht sich ausdrücklich auf Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 21.02.13, Mesto Zamberk)

→ Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Sportanlage und Erholungsbad



Umsatzsteuer bei Badbetrieben 2/2

Erholungsbäder sowie Nebenleistungen im Bäderbereich

Folgen für die Praxis



- Reine Thermalbäder und Bäder ohne Möglichkeiten der sportlichen Betätigung
 - Anwendung des Regelsteuersatzes
 - Kein Vertrauensschutz für Jahre vor 2015
- Reine Sportbäder
 - Anwendung des ermäßigten Steuersatz
- Gemischte Bäder
 - Keine Entscheidung des BFH zur Einheitlichkeit der Leistung
 - Bisherige Finanzverwaltungsauffassung beanstandet den ermäßigten Steuersatz nicht
 - Einheitliche Leistung mit dominierender Sportbetätigung
 - Einzelfallbetrachtung
 - Bei fehlender Einheitlichkeit Aufteilung nach Maßstab Sauna/Schwimmbad denkbar



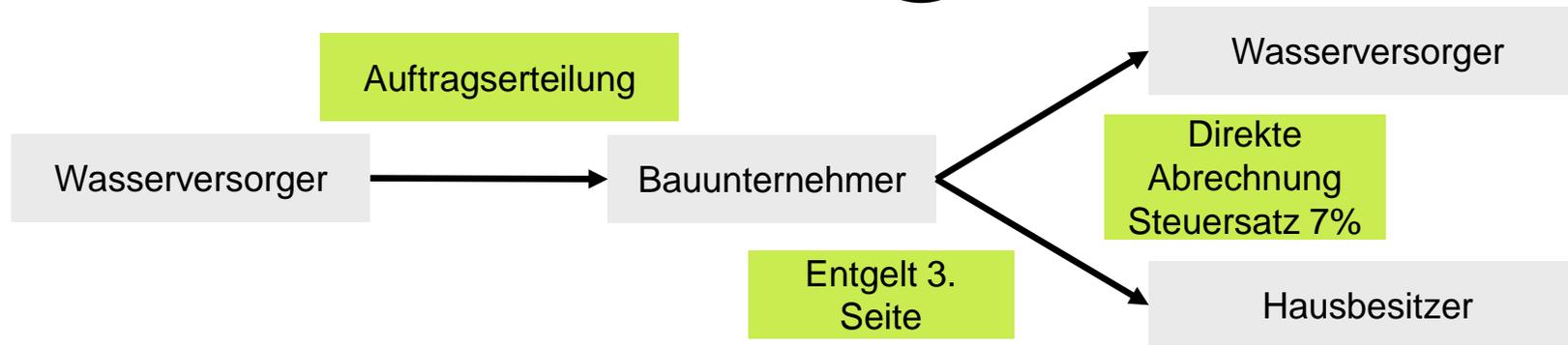
04

**Neues von der
Finanzverwaltung**



Legen von Wasserhausanschlüssen 1/4

BFH-Urteil vom 7. Februar 2018 – XI R 17/17



Es ist unerheblich, ob

- die Hausanschlussleistung eine Lieferung oder sonstige Leistung darstellt,
- der Empfänger dieser Leistung auch der spätere Bezieher der Wasserlieferung ist und
- ob Leistender der Hausanschlussleistung und der Wasserlieferung identisch sind

Bisherige Ansicht der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 7. April 2009)

- 7% nur anzuwenden, wenn Hausanschluss von demselben Unternehmer erbracht wird, der auch Wasser liefert und bei Herstellung und Reparatur des Wasserhausanschlusses
- Ansonsten Anwendung des Regelsteuersatzes von 19%



Legen von Wasserhausanschlüssen 2/4

**BMF-Schreiben
vom 4. Februar
2021**



- Finanzverwaltung wendet Urteil an (Urteil wird in den BStBl. veröffentlicht)
- Legen eines Hausanschlusses unterliegt generell ermäßigtem Steuersatz
 - Unabhängig, ob diese Leistung vom Wasserversorger oder Bauunternehmer getätigt wird
- „Legen eines Wasserhausanschluss“ ist die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks
 - Alle damit zusammenhängenden Leistungen (auch Nebenleistungen wie Bodenaushub) sind davon umfasst
- Nicht begünstigt sind dagegen
 - Eingangsleistungen gegenüber dem Unternehmer, der die Leistung „Legen eines Wasserhausanschlusses“ erbringt
 - Mehrspartenanschlüsse (Strom, Wasser, Gas, Wärme, Breitband) unterliegen Regelsteuersatz

Übergangsregelung:

Nichtbeanstandung für Leistungen vor 1. Januar 2021 bei Berufung auf bisheriges BMF-Schreiben



Legen von Wasserhausanschlüssen 3/4

Praxisproblem:

Es bestanden Unklarheiten, wer die Leistung „Legen eines Wasserhausanschlusses“ erbringt

LfSt Bayern v.
17. Mai 2021



- Erstellung und Unterhalt des Hausanschlusses durch den Wasserversorger (WV)
 - Wasserversorger wendet ermäßigten Steuersatz an
 - Bauunternehmer (BauU), der für den WV die Bauleistungen erbringt wendet vollen Steuersatz an.
- Erstellung des Hausanschlusses in Anliegerregie (Grundstückseigentümer beauftragt BauU)
 - BauU wendet ermäßigten Steuersatz an
- Beauftragung des BauU durch WV, aber Abrechnung zwischen BauU und Grundstückseigentümer
 - BauU wendet den ermäßigten Steuersatz an
- Erstellung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes durch ein BauU im Auftrag des WV
 - BauU wendet den vollen Steuersatz an



Legen von Wasserhausanschlüssen 4/4

Praxisproblem



- Mehrspartenanschluss
- Bisherige Praxis teilte den Preis für den Mehrspartenanschluss auf
 - Wasseranteil mit ermäßigtem Steuersatz und restliche Anschlüsse mit vollem Steuersatz
- BMF sieht im Mehrspartenanschluss eine einheitliche Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliegt
 - Aufspaltung in einzelne Anschlüsse wäre aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers wirklichkeitsfremd

„Da das Legen des Hauswasseranschlusses nicht den (alleinigen) Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung bildet, sondern die nicht begünstigten Leistungsbestandteile überwiegen (Anschluss für Strom, Telekommunikation und Gas), unterliegt die Gesamtleistung „Verlegung des Mehrspartenanschlusses“ als einheitliche komplexe Leistung dem allgemeinen Steuersatz“

- Nichtbeanstandungsregelung des BMF-Schreibens gilt nur für Wasserhausanschlüsse
 - Rückwirkende Anwendung auf alle offenen Fälle
 - Mehrspartenversorger (typischerweise Stadtwerke) hätten damit in der Regel stets den Regelsteuersatz anzuwenden, da Wasserhausanschlüsse mit anderen Sparten mitverlegt werden



Kommunalrabatt

**BMF-
Schreiben
vom 24. Mai
2017**



- Kommunalrabatt stellt Nebenleistung der KA-Zahlung im Bereich Strom und Gas (KAV) dar
- Zusätzliches Entgelt für die Überlassung von Wegerechten
- Jedoch keine Aussage zur KAE (Wasser) und zum Bereich der Wärme enthalten

**Aktuelle
Problemfelder**



- In Betriebsprüfungen werden die Grundsätze des BMF-Schreibens auch auf Wärme- und Wasserkonzessionsabgaben angewendet.
- Argument: § 6 Abs. 1 KAE iVm § 12 A/KAE hätte gleichen Wortlaut wie § 3 KAV
- Erweiterung auch auf Wärme, wenn der Wortlaut im Konzessionsvertrag ähnlich zu KAE oder KAV ist
- Insbesondere die Anwendung auf die Konzessionsabgabe bei Wärme führt zu einer hohen jährlichen Steuerbelastung (Rabatt auf gesamten Wärmeumsatz, nicht nur Netzentgelte)

Praxisempfehlung

- Bei Anwendung der Grundsätze des BMF-Schreibens auf Wasser und Wärme ist gegen die Bescheide Einspruch einzulegen
- Streichung des Kommunalrabatts aus Konzessionsvertrag Wärme, Aufnahme des Rabatts in Liefervertrag



Aufsichtsratsvergütung

**BMF-Schreiben
vom 8. Juli 2021 –**

**Einführung A 2.2
Abs. 3a UStAE**



- Feste Vergütung ohne Vergütungsrisiko → keine selbstständige Tätigkeit
- Mischvergütung: Festvergütung und variabler Anteil von min. 10% der gesamten Vergütung → selbstständige Tätigkeit
- Sitzungsgelder, nach tatsächlichem Aufwand bemessene Aufwandsentschädigung sind keine Festvergütung
- Reisekostenerstattungen bleiben bei der Bestimmung der 10%-Grenze außer Betracht
- Anwendung: Grundsätzlich in allen offenen Fällen anwendbar, jedoch Übergangsregel für Leistungen bis zum 31.12.2021 (Berufung auf bisherigen UStAE möglich)



05

**Neues aus der
Gesetzgebung**



Reverse Charge 1/2

Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG

BMF-Schreiben vom 23. März 2020 - § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG



- Übertragung von Zertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- Ausweitung auf Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Erstmalige Anwendung auf Übertragungen nach 31. Dezember 2019

Achtung: Werden Zertifikate als Nebenleistung zur Energielieferung gehandelt, dann sind diese zu behandeln wie die Stromlieferung

Verkauf von nEHS-Zertifikaten



- Seit August 2021 wurde der Emissionshandel auf die Bereiche Wärmeerzeugung und Verkehr erweitert
 - Einführung eines nationalen Emissionshandel (nEHS)
- Verkauf von nEHS erfolgt nicht auf Grundlage des TEHG, sondern BEHG
- Verkauf unterliegt nicht § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG, kein Fall des Reverse-Charge-Verfahrens
 - Gesetzesänderung notwendig

Achtung: Auch hier gilt, dass Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung teilen!



Reverse Charge 2/2

Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG

**BMF-Schreiben
vom 23. Dezember
2020**



- **§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG**
- Ausweitung auf sonstige Leistungen im Bereich der Telekommunikation
 - Telekommunikationsleistungen im Sinne des § 3a Abs. 5 S. 2 Nr. 2 UStG (Abschn. 3a.10 UStAE)
 - Übertragung, Ausstrahlung oder Empfang von Signalen, Schrift, Bild, Ton, Sprache, Informationen
 - ! → **Verpachtung von passiven Breitbandinfrastrukturen (dark fiber) ≠ Telekommunikationsleistungen**
 - Wiederverkäufereigenschaft notwendig (50 % Weiterveräußerung und 5 % Eigenverbrauch)
 - Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft mittels Vordruckmuster USt 1 TQ möglich
- Erstmalige Anwendung auf Leistungen nach 31. Dezember 2020
- Nichtbeanstandungsregelung
 - Für Leistungen zwischen 1. Januar und 30. März 2021 konnte von einer Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen werden



Grundsteuer 1/2

Erklärungs- und Anzeigepflichten des Steuerpflichtigen



Ermittelt wird der sog. Grundsteuerwert



Grundsteuer 2/2

Überblick über die anzuwendenden Modelle



Bundesmodell

Modifiziertes Bundesmodell (eig. Steuermesszahl)

- Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke
- Ertragswertverfahren für Wohngebäude
- Sachwertverfahren für Gewerbe

Flächenmodell

- Anwendung von Äquivalenzzahlen für Grundstück und Gebäude
- Verschiedene Messzahlen und Hebesätze möglich

Flächen-Lage-Modell

- Anwendung von Äquivalenzzahlen für Grundstück und Gebäude mit unterschiedlichen Lagefaktoren

Bodenwertmodell

- Grundstücksfläche x Bodenrichtwert für das gesamte Grundvermögen



Hintergrundinformationen und Handlungsbedarf zur Grundsteuerreform

Hintergrund



- Mit dem Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Bewertungsvorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer (Einheitswert) für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber die Pflicht zur Neuregelung auferlegt. Dieser Pflicht ist der Gesetzgeber durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 und das Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 nachgekommen.
 - Bis Ende 2024 gelten die bisherigen Regelungen zur Erhebung der Grundsteuer
 - Erste Hauptfeststellung der neuen Grundstückswerte zum Stichtag 1.01.2022
 - Grundstückseigentümer sind damit aufgefordert, eine Erklärung zur Feststellung der Grundstückswerte (vermutlich ab dem 2. HJ 2022) abzugeben
 - Bisher ermittelte Einheitswerte werden durch neu zu ermittelnde Grundsteuerwerte ersetzt

Zukünftiges Besteuerungsverfahren/Bewertungsmodelle



- Für Zwecke der Grundsteuer ist weiterhin in land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) und Grundvermögen (Grundsteuer B) zu unterscheiden. Zum Grundvermögen (Grundsteuer B) gehören z. B. Geschäftsgrundstücke, Miethäuser, Einfamilienhäuser, unbebaute Grundstücke. Auf Ausführungen zu der neu eingeführten Grundsteuer C für unbebaute aber baureife Grundstücke haben wir zunächst verzichtet.
- Die vom Bund vorgegebene Neuregelung knüpft an die bisherige Grundstruktur an. Damit wird die Grundsteuer auch künftig wie folgt berechnet: Grundbesitzwert x Steuermesszahl x Hebesatz.
- Im ersten Schritt erfolgt die Ermittlung der Grundbesitzwerte. Diese werden grundsätzlich im Bundesmodell in Abhängigkeit der Grundstücksart ermittelt.
- Durch eine Änderung des Grundgesetzes ist es den Ländern jedoch möglich, abweichende Regelungen zur Grundsteuer zu erlassen. Einige Bundesländer haben von der Öffnungsklausel hinsichtlich der Bewertung von Grundvermögen Gebrauch gemacht (siehe S. 43).
- Im zweiten Schritt ermitteln die zuständigen Finanzämter den Steuermessbetrag, indem der Grundbesitzwert mit der Steuermesszahl multipliziert wird. Der Steuermessbetrag wird in einem dritten Schritt mit dem individuell festgelegten Hebesatz der Gemeinden multipliziert.



Sich im Bestand befindliche Grundstücke sind neu zu bewerten

Vor dem Hintergrund der neuen Grundsteuerreform sind die sich im Bestand befindlichen Grundstücke neu zu bewerten. Aus diesem Grund empfehlen wir, mit der Beschaffung der bewertungsrelevanten Informationen zeitnah zu beginnen.

Gern unterstützen wir Sie bei den folgenden Aufgaben:



- Neubewertung Ihrer Grundstücke und Erstellung der Feststellungserklärungen.



- Effiziente, übersichtliche und schnelle Aufbereitung der erforderlichen Daten für die Finanzverwaltung über entsprechende Schnittstellen mit unserem [Baker Tilly Bewertungstool](#).



Ihre Ansprechpartner



Rainer Schindler

Partner
Steuerberater

+49 341 3980-183
rainer.schindler@bakertilly.de

Baker Tilly
Eilenburger Straße 1a
04317 Leipzig

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



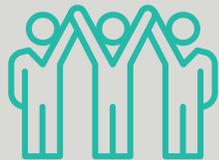
Christian Baier

Senior Manager
Steuerberater

+ 49 711 933046-441
christian.baier@bakertilly.de

Baker Tilly
Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

Kaffeepause





Stresstest für kommunale Versorger



Herausforderungen der Zukunft sicher begegnen





Aktuelle Pressestimmen

Windbranche will Runden Tisch mit
Kommunen zur Energiewende
(www.boerse-express.com, 04.01.2022)

Pleitewelle bei Energieversorgern:
Tausende in Bayern betroffen
(BR, 15.12.2021)

Stromanbieter in der Krise: Sieben
Versorger liefern bereits keinen Strom
mehr
(Focus, 26.12.2021)

„Die Kunden, die keiner gebrauchen kann
- Billiganbieter für Strom und Gas kündigen
Hunderttausenden Kunden. Die Versorger, die
einspringen müssen, erhöhen die Preise. Für
Verbraucher ist das doppeltes Pech“
(Die Zeit Online, 8. Januar 2022)



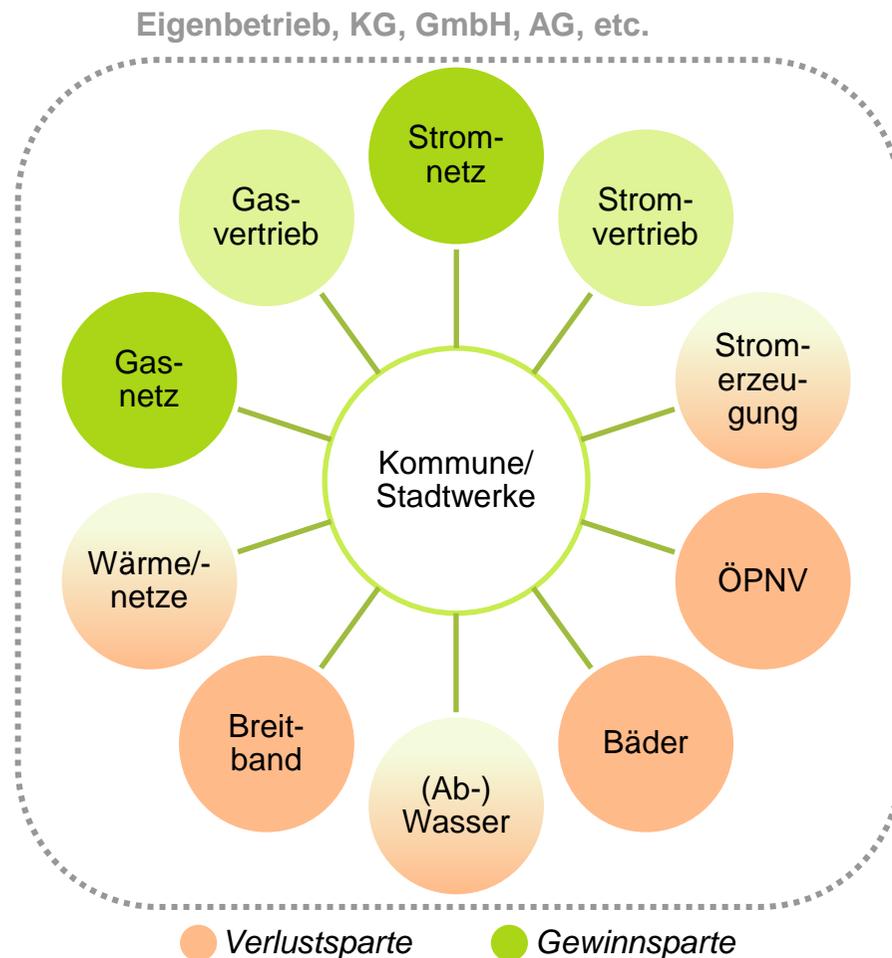
Alle müssen bei der Energiewende
mitmachen
(Kommentar Mannheimer Morgen,
03.01.2022)

FDP warnt vor einer Überforderung
der Stadtwerke Münster
(Westfälische Nachrichten, 10.12.2021)

„Wir müssen für die Energiewende die PS
auf die Straße bringen“
(Zitat: Geschäftsführer Stadtwerke Stuttgart
Peter Drausnigg in Stuttgarter Nachrichten vom
08.08.2021)



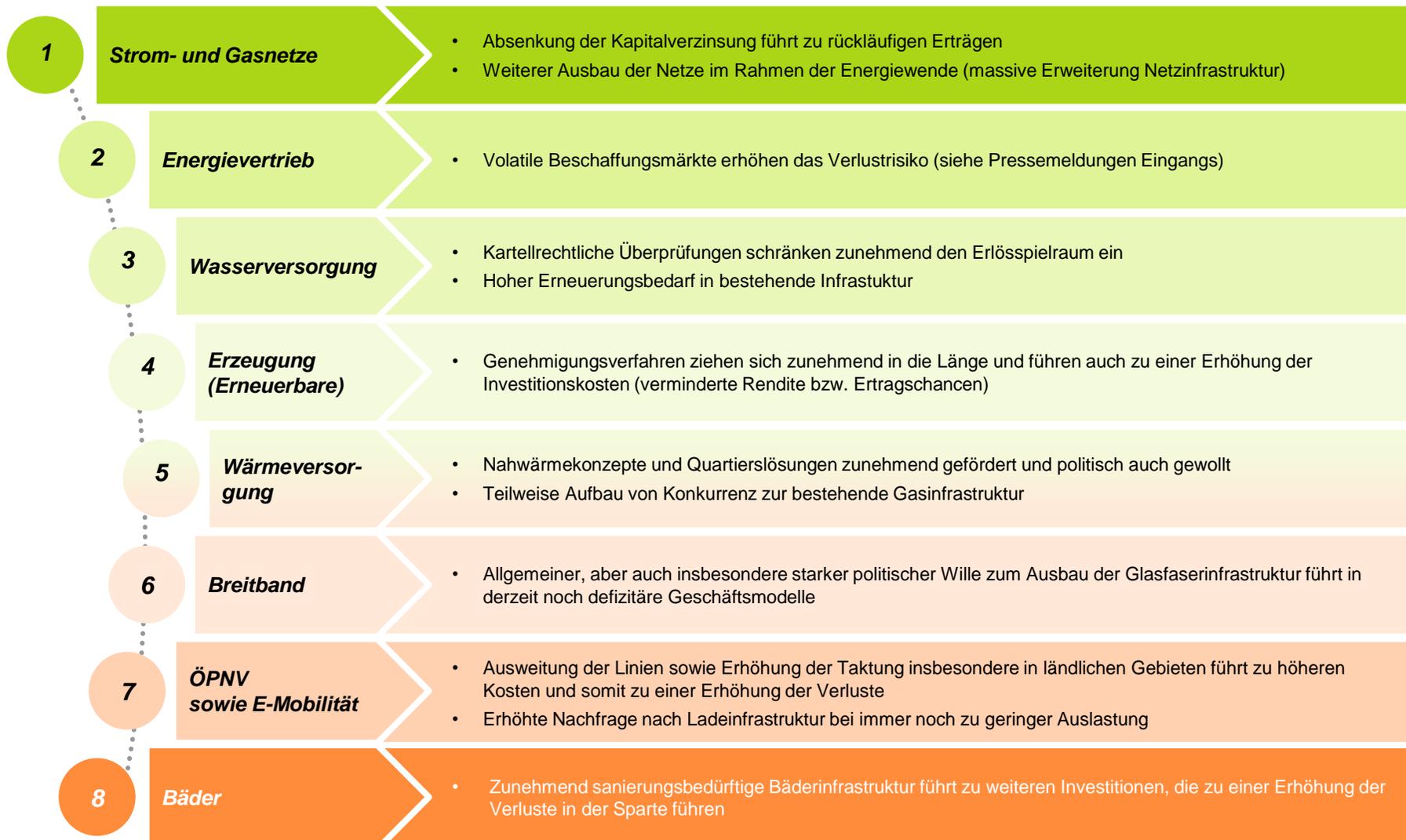
Stadtwerke übernehmen zum Teil defizitäre Aufgaben der Daseinsvorsorge



- **Wahrnehmung kommunaler Aufgaben**
Kommunen bedienen sich ihrer *Stadtwerke* z.B. für den Betrieb von Bädern oder des öffentlichen Nahverkehrs.
- **Verlustausgleich**
Die Verluste aus defizitären Geschäftsbereichen müssen die Stadtwerke durch Gewinne aus anderen Sparten finanzieren.
- **Energiewende und Digitalisierung**
Des Weiteren sollen sich Stadtwerke aktiv an der Energiewende und dem Ausbau der digitalen Infrastruktur beteiligen (Glasfaserausbau).



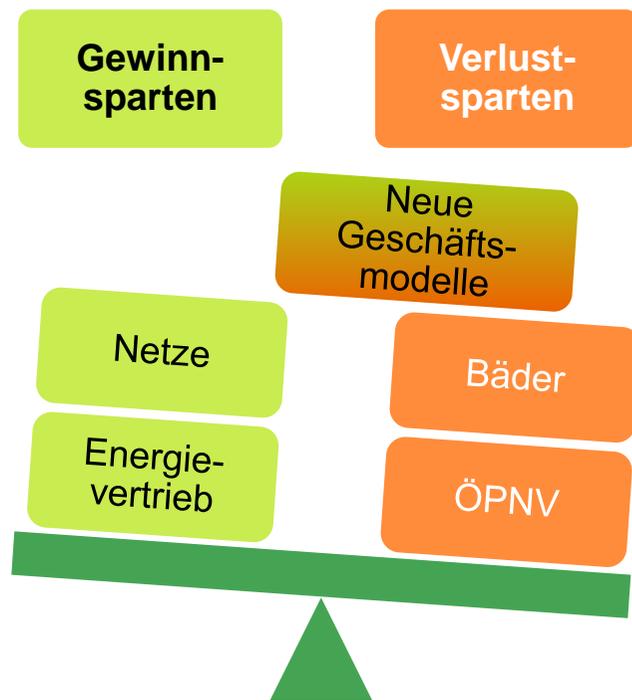
Zukünftige Herausforderungen in den einzelnen Sparten





Der Kapitalbedarf bei Stadtwerken nimmt zu, die Ertragsstärke nimmt ab...

Rahmenbedingungen

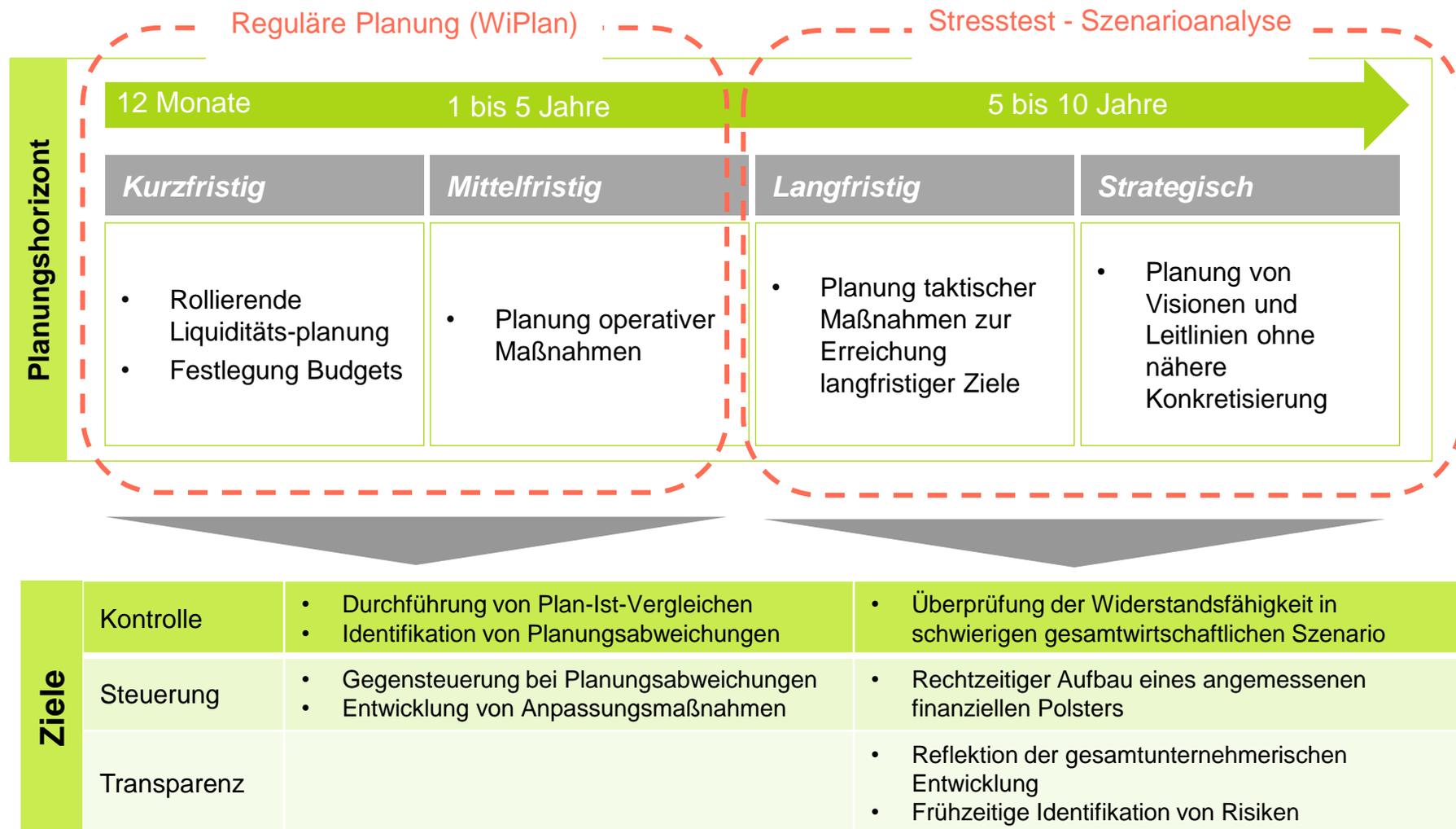


Auswirkungen auf Stadtwerke

- Zunehmende **Ertragsschwäche und –risiken** in den bisherigen Gewinnsparten
 - *Erhöhter **Investitionsbedarf** in bestehende Infrastruktur und neue Geschäftsmodelle*
 - Zunehmende **Verschuldung** bei gleichzeitiger *Vollausschüttung an Anteilseigner (Kommune) zur Deckung bestehender Verlustbetriebe aus Daseinsvorsorge*
- **erhöhter Kapitalbedarf** der entweder
- *mittels Fremdkapitalaufnahme*
 - *oder mittels EK Zuführung*
- gedeckt werden muss!*

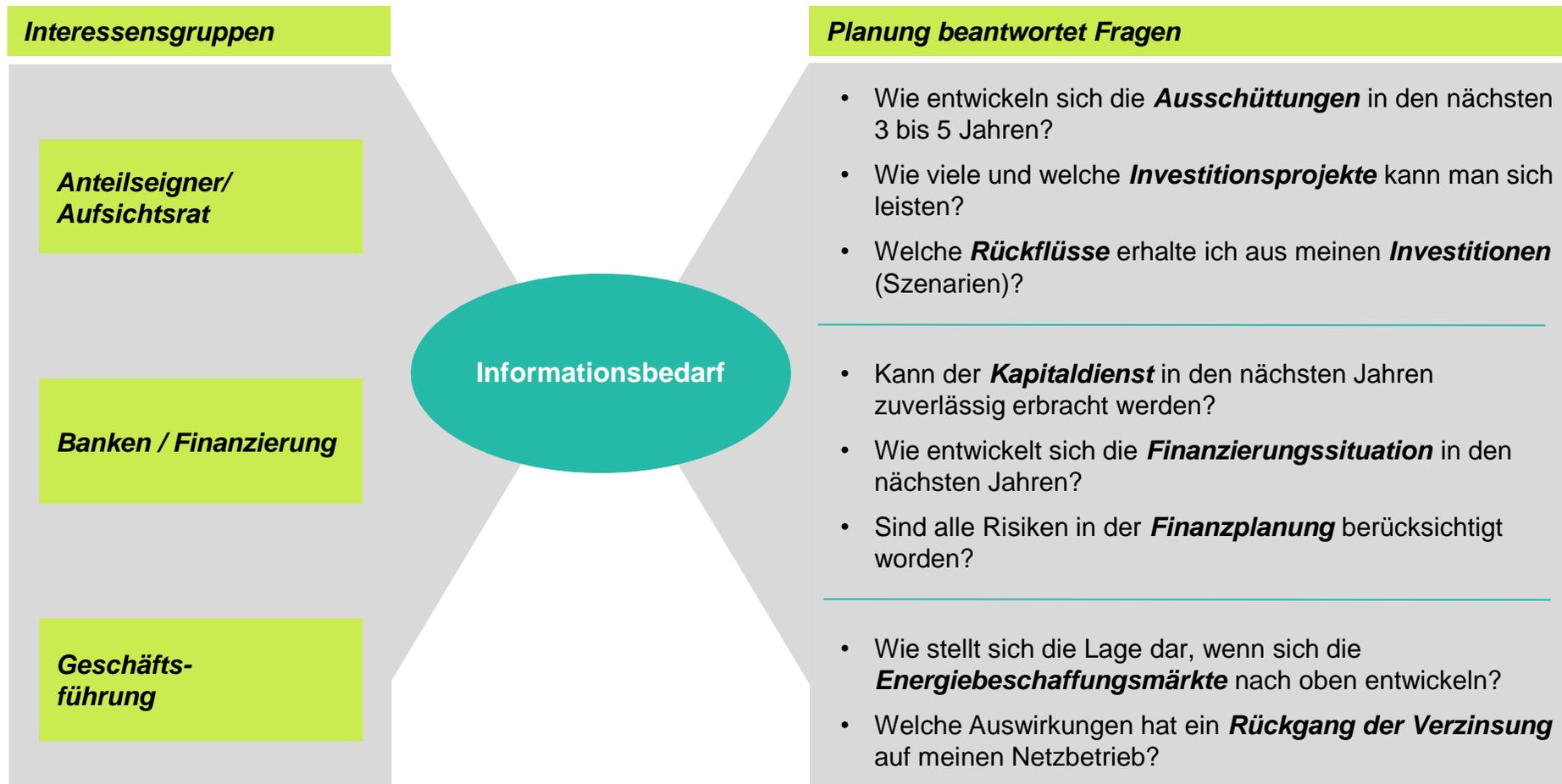


Die Ziele einer Planungsrechnung umfassen i.W. Kontrolle, Steuerung und Transparenz



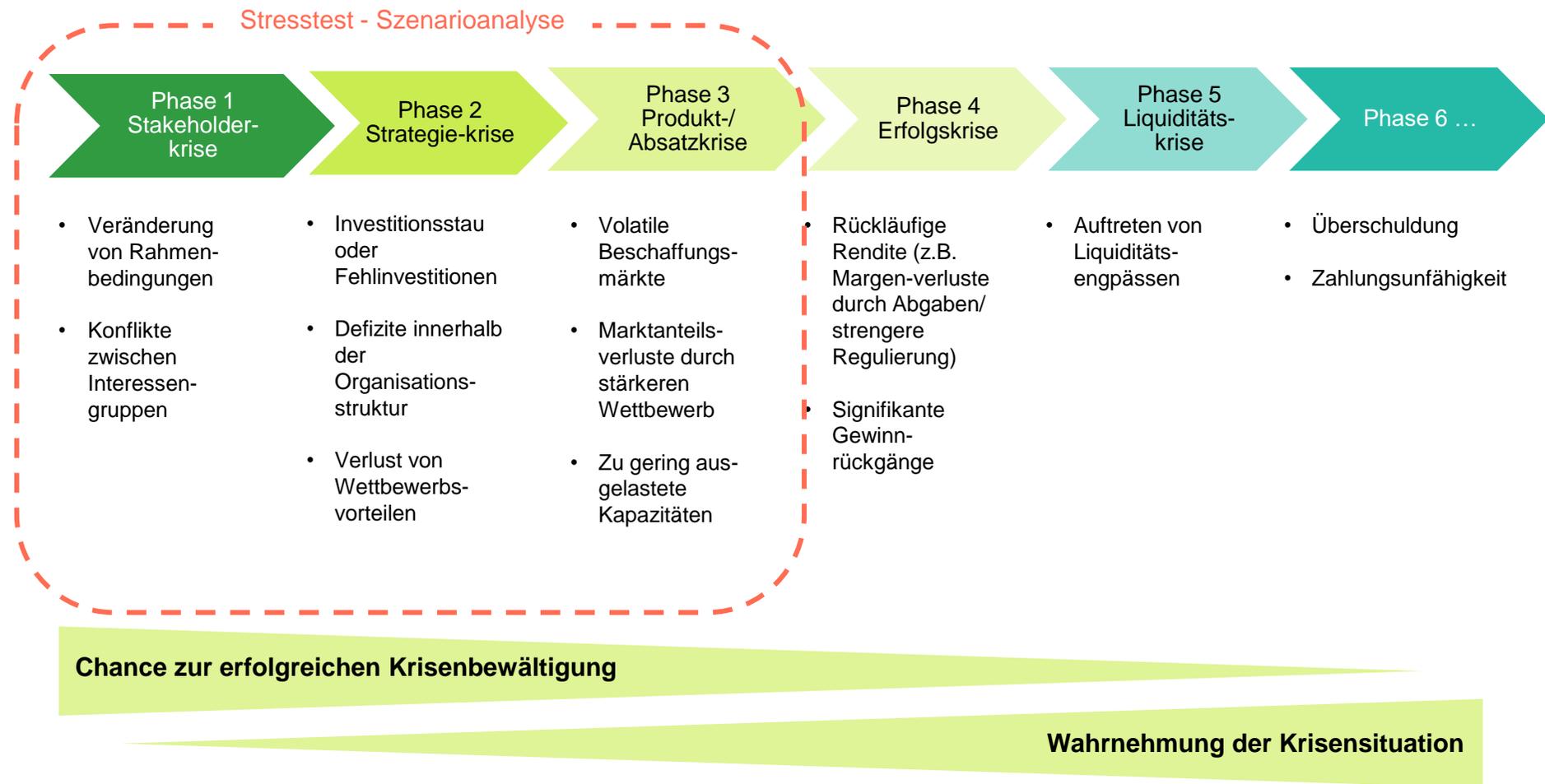


Stresstest kann an die gestiegenen Bedürfnisse der unterschiedlichen Interessensgruppen angepasst werden und gibt Antwort auf viele Fragen





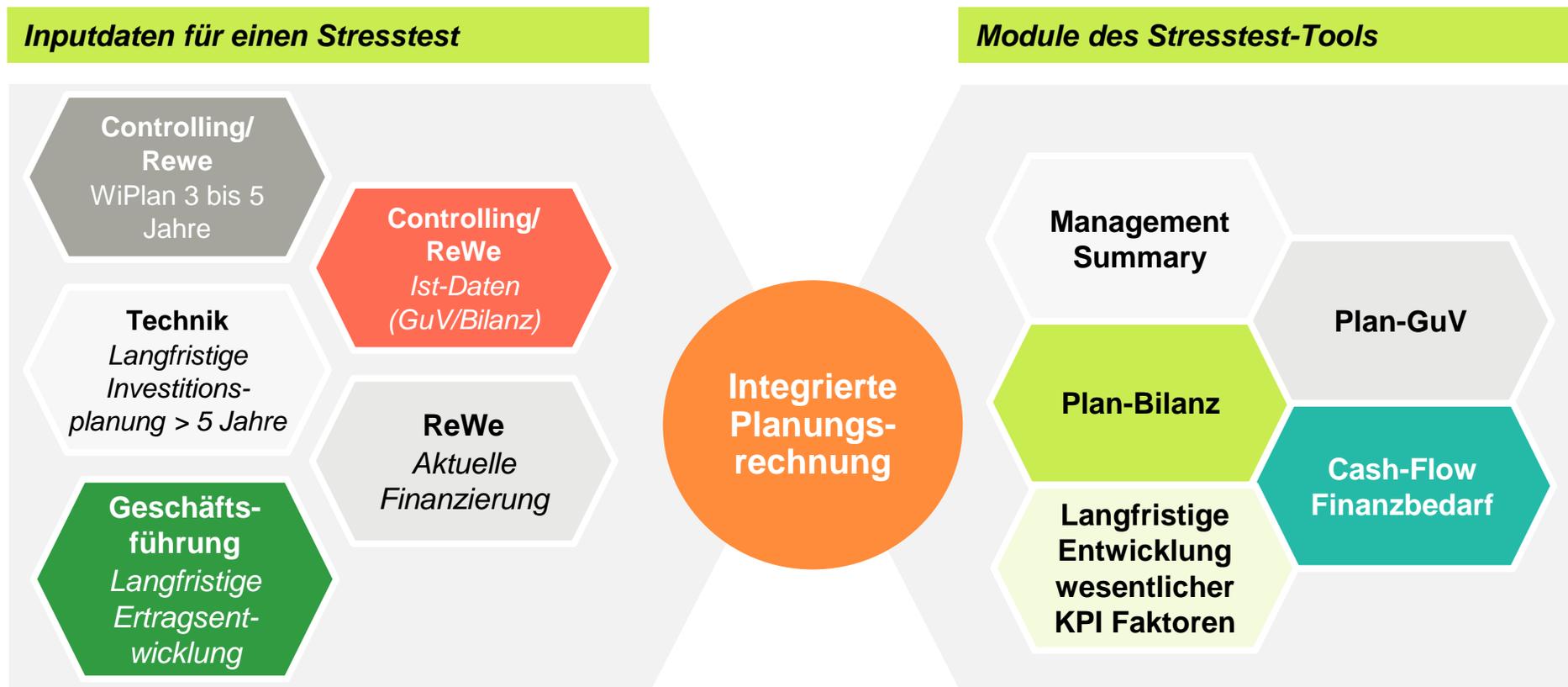
Ein Stresstest hilft Ihnen eine Krisensituation früher zu identifizieren und erhöht die Chancen der Krisenbewältigung





Stresstest

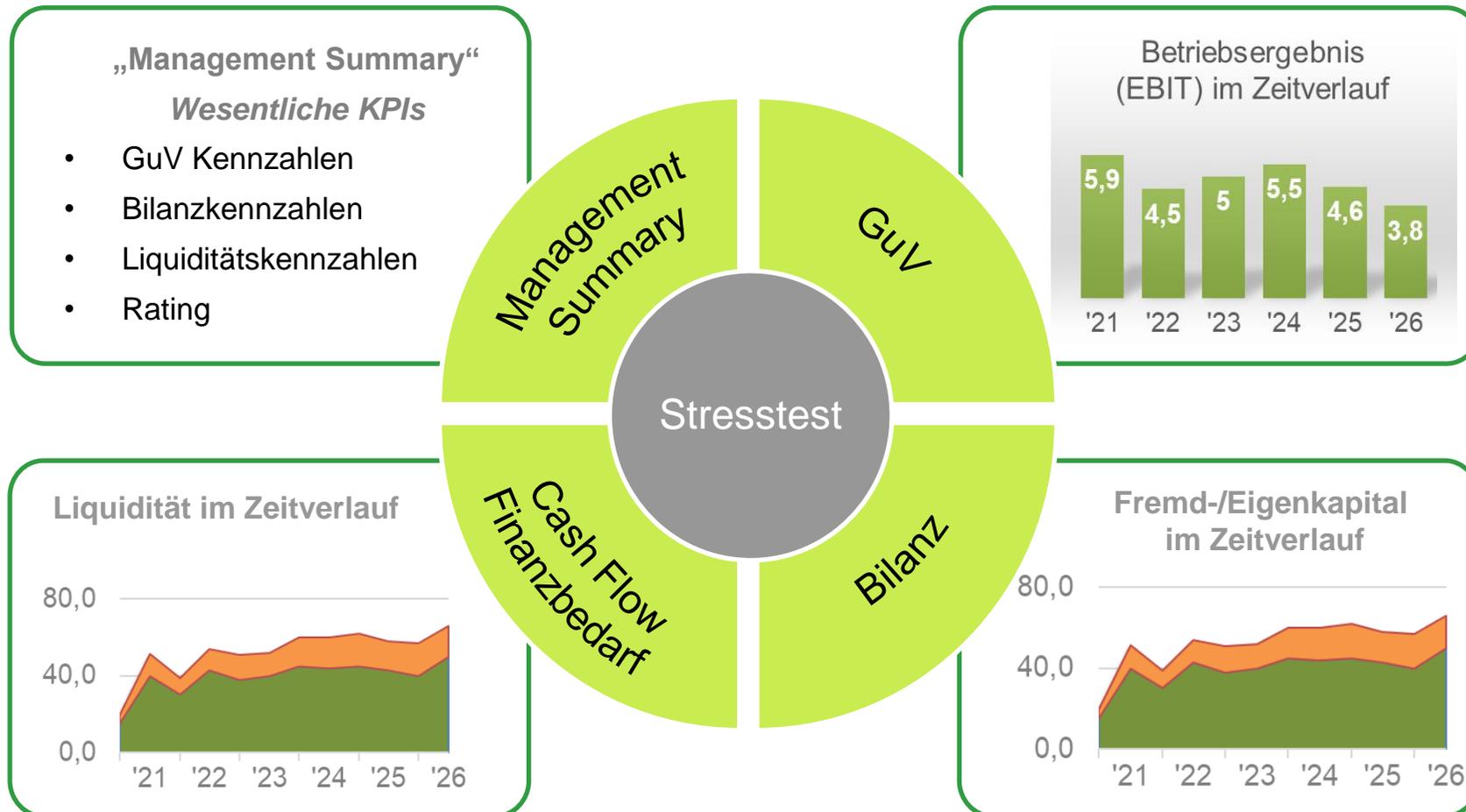
Der Stresstest baut auf einer integrierten Planungsrechnung auf und erfordert den Input von unternehmensweiten Daten sowie eine gezielte Abstimmung wesentlicher Vermögens-, Finanz- und Ertragsprämissen





Stresstest

Das Ergebnis des Stresstests ist eine unternehmensweite Darstellung der Entwicklung der wesentlichen finanziellen Kennzahlen im Zeitablauf und ermöglicht Ihnen eine gezielte strategische Abstimmung mit Ihren unterschiedlichen Interessensgruppen





Ihr Ansprechpartner



Frank Leiber

Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 711 933046-237

frank.leiber@bakertilly.de

Baker Tilly

Calwer Straße 7

70173 Stuttgart

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



Regulierung – Aktuelle Themen

01

Aktuelles aus der Regulierung

02

Aktuelle Rahmenbedingungen

An aerial photograph of a vast green agricultural field, likely corn, with distinct vertical rows. A black rectangular text box is centered on the left side of the image. The number '01' is written in large white font at the top of the box, and the text 'Aktuelles aus der Regulierung' is written in smaller white font below it. A small yellow horizontal bar is visible at the top edge of the black box.

01

**Aktuelles aus der
Regulierung**



Aufgrund der sinkenden EK-Zinsen ist ab 2023 mit massiven Einbrüchen hinsichtlich der Rendite zu rechnen

EK-Verzinsung I

- Betriebsnotwendige EK ist Residualgröße

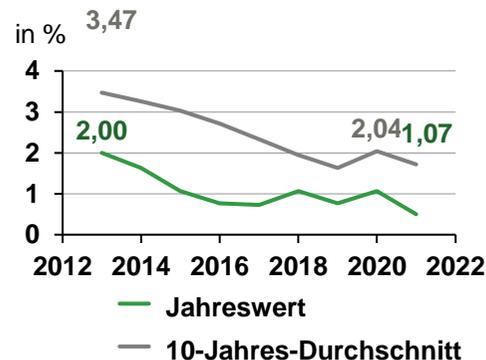


- Verzinsung sinkt um ca. 30%

EK I -Zins	4. RP
Basiszins	2,04 %
EK I-Zins (Neuanlagen)	5,07 %
EK I-Zins (Altanlagen)	3,51 %

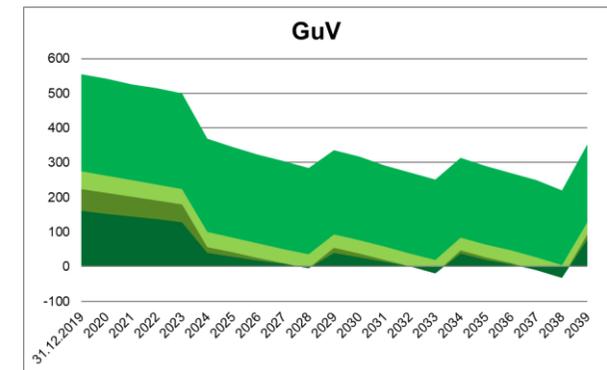
EK-Verzinsung II

- EK-II Zinssatz auch in der 5.RP niedrig



- Unterdeckungen bei den Betriebskosten können nur bedingt kompensiert werden!

Rendite 4. Regulierungsperiode



Zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit sollten Netzbetreiber nun vor allem über eine integrierte Netzplanung und Basisjahroptimierung nachdenken und die Erschließung neuer Geschäftsfelder prüfen.



Eine Optimierung des Regulierungsmanagement trägt im Wesentlichen zur Sicherung der Renditen bei

Kostenprüfung Strom



Erläuterung

1. Operatives Regulierungsmanagement

- Einhaltung von Fristen
- Erzeugung und Übermittlung von Daten
- Informationen für Controlling und Asset Management
- Netzkostenprüfung

2. Strategisches Regulierungsmanagement

- Darstellung finanzieller Auswirkungen heutiger und möglicher Entscheidungen
- Transparenz durch Simulation von Netzkosten, EOG, Renditen etc.

Ein effektives Regulierungsmanagement gewährleistet eine kostenoptimale Positionierung und trägt maßgeblich zum langfristigen Unternehmenserfolg bei.



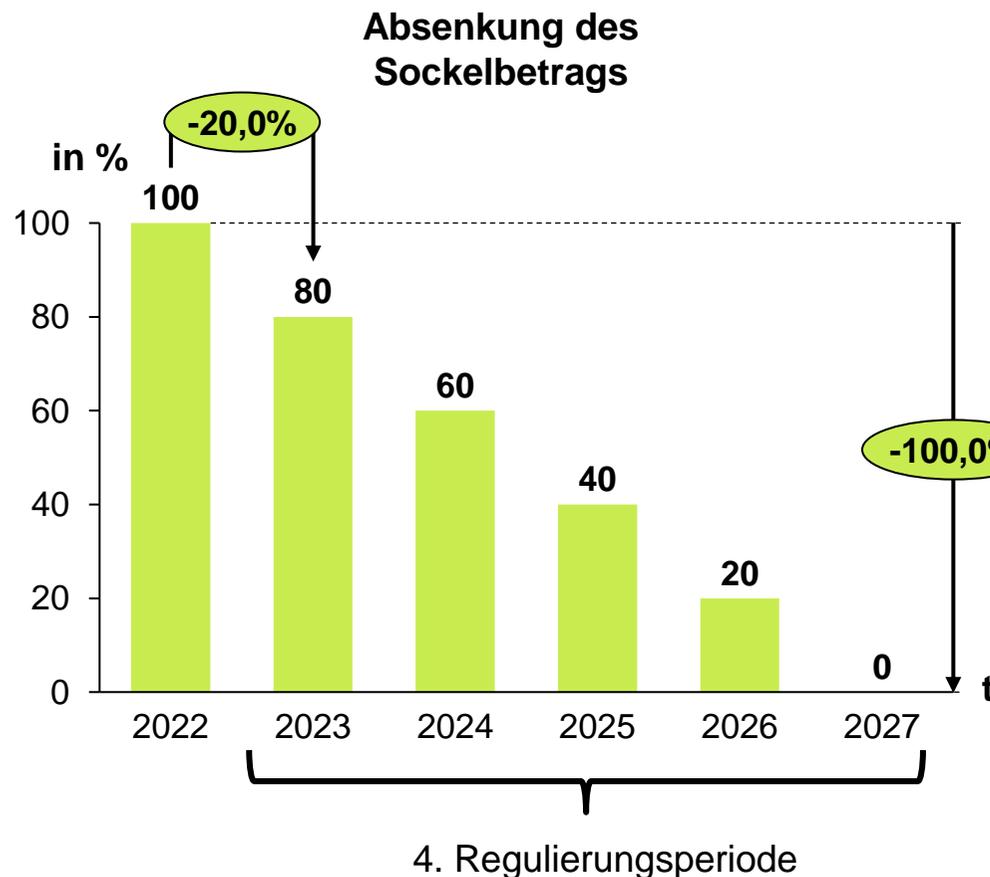
Weiterer Überblick Regulierung und Fristen

Effizienzwert Strom	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung auf 97,01%, und damit nur leicht höher• Antrag zum 31.03.2022 für das vereinfachte Verfahren• Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit machen (eigene Effizienz, Entwicklung VPI, Anteil dnBK, etc.)
EHB Kostenprüfung Strom	<ul style="list-style-type: none">• Änderungen im Bereich Anlagevermögen, Abgleich zu handelsrechtlichen Anlagespiegel• Bilanz nur für zwei Jahre• Aufteilung nach Leistungsarten → sehr aufwendig
Erhebung Daten für PF	<ul style="list-style-type: none">• Abgabe 15.04.2022• Vorläufige Zahlen für 2021 angeben
Mitteilungspflicht nach § 28 S. 2 ARegV	<ul style="list-style-type: none">• Abgabe bis zum 31.03.2022• Anzahl der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Belegenheit ihrer Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes zum Stand 31.12.2021
Kapitalkostenabgleich Strom	<ul style="list-style-type: none">• Abgabe bis zum 29.04.2022• Vereinfachte Antragsstellung mit einem reduzierten Erhebungsbogen• RegBeh verspricht zeitnahe und vereinfachte Prüfung
Sockelbetrag vierte RegPer.	<ul style="list-style-type: none">• Stellung Härtefallantrag nach § 34a ARegV bis 30.06.2022 (Gas); 30.06.2023 (Strom)• (Eingeschränkter) Sockelbetrag mit kontinuierlicher Senkung auch für die vierte Regulierungsperiode



§ 34a ARegV – Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten der Betreiber von Energieverteilernetzen (1/2)

Darstellung



Erläuterung

- VNB können einen Antrag für die 4. RegP. zur Anpassung der EOG bei Nachweis von besonderer Härte durch Übergang auf Kapitalkostenabgleich stellen.
- Antragstellung (gemäß § 34a Abs. 1 ARegV):
 - Gas:** 30. Juni 2022
 - Strom:** 30. Juni 2023
- Bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ermittelt die Regulierungsbehörde für die 4. RegP. jährlich die Differenz zwischen dem Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 und § 34 Abs. 5 ARegV, welche in der EOG entsprechend berücksichtigt wird.
- **Kontinuierliche Absenkung der Differenz gemäß § 34a Abs. 3 ARegV bis auf 100 % im fünften Jahr der 4. RegP.**



§ 34a ARegV – Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten der Betreiber von Energieverteilernetzen (2/2)

Bedingung

- Eine Anpassung durch den VNB kann verlangt werden, wenn:
 - 1) die Investitionen der Jahre 2009 bis 2016 mindestens in einem Kalenderjahr größer waren als 1/25 des Bruttoanlagevermögens zu TNW im jeweils selben Zeitraum (siehe § 34a Abs. 2 ARegV),
 - 2) und dabei Netzübergänge (Zu- und Abgänge) nach § 26 bei der Bestimmung der Investitionen und dem Bruttoanlagevermögen nicht berücksichtigt wurden (Abs. 2).

Punkte zur Diskussion

- 1 Nur Anlagen von 2009 bis 2016; Stichtag unklar – jedes Jahr oder 31.12.2020?; 1/25 Hintergrund?
- 2 Definition des Bruttoanlagevermögens – was wird darunter verstanden?
- 3 Nicht Berücksichtigung von Netzübergängen – Gleichbehandlung?
- 4 Reduktion von 20% bereits im ersten Jahr der Regulierungsperiode
- 5 Profiteure der Härtefall-Regelung werden vermutlich Stromnetzbetreiber sein



Im gesamten Prozess kann Baker Tilly Sie dabei energiewirtschaftlich und rechtlich umfassend unterstützen

Darstellung

Beispiel

Jahr	Bruttoanlagevermögen (TNW)	Investitionen	Kriterium	
			ein Fünfundzwanzigstel	Beurteilung
2009	45.461.227	589.637	1.818.449	Nein
2010	48.461.227	2.314.825	1.938.449	Ja
2011	49.995.332	443.637	1.999.813	Nein
2012	51.407.259	196.056	2.056.290	Nein
2013	52.342.413	1.025.638	2.093.697	Nein
2014	53.133.384	130.868	2.125.335	Nein
2015	54.063.089	1.256.897	2.162.524	Nein
2016	54.889.388	117.820	2.195.576	Nein

Vorgehen



Aufbereitung und Bereinigung des Anlagevermögens um Netzübergänge aus diesem Zeitraum.



Überprüfung, ob die Bedingungen für einen Antrag erfüllt werden



Antragsstellung mit den dazugehörigen Nachweisen und Angaben für die Behörde



Von der Aufbereitung des Anlagevermögens bis hin zur eigentlichen Antragsstellung unterstützen wir Sie gerne mit unserer Expertise.



Wasserstoff-NEV für regulierte Wasserstoffnetzbetreiber trat am 01.12.2021 in Kraft und unterscheidet sich in wesentlichen Punkten zur GasNEV

Hintergrund	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung regulierungsrechtlicher Grundlagen für reine Wasserstoffwirtschaft• Kosten & Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen• Keine ARegV
Adressaten	<ul style="list-style-type: none">• Betreiber, die vom Opt-In-Prinzip nach § 28j EnWG Gebrauch machen; kein Opt-Out möglich<ul style="list-style-type: none">– Opt-In: Möglichkeit für Betreiber, sich der Regulierung zu unterziehen– Opt-Out: Zurückziehen der Opt-In Erklärung und somit Beendigung der Regulierung
Ziel	<ul style="list-style-type: none">• Wirksamer Wettbewerb durch diskriminierungsfreien Netzzugang für alle Netznutzer<ul style="list-style-type: none">– Umsetzung nationale Wasserstoffstrategie• Rechtlicher Rahmen als Übergangslösung (bis zu einer Regelung auf EU-Ebene)



Inhalte	<ol style="list-style-type: none">1. Bestimmungen zur Ermittlung der Kosten eines Wasserstoffnetzes, die als Netzentgelte umgelegt werden dürfen<ul style="list-style-type: none">– Jährliche Entgeltbestimmung auf Basis der Plan-Kosten (Einreichung bis 30.9.)2. Regelungen über Anrechnung von Zuschüssen aus Fördermitteln bei der Kostenermittlung3. Bestimmungen zur Verzinsung des eingesetzten Kapitals
----------------	---



Wasserstoff-NEV für regulierte Wasserstoffnetzbetreiber trat am 01.12.2021 in Kraft und unterscheidet sich in wesentlichen Punkten zur GasNEV

Jährliche Entgeltbildung H₂

- Stetigen Kostenabgleich (Plan-Ist) vornehmen.
- Differenzbetrag annuitätisch auflösen
- Gibt keine Vorgaben wie die Netzkosten in Netzentgelte zu übersetzen sind
- Vorlegung eines Berichts für Bildung der Netzentgelte

Höhere Verzinsung

- 9% für Neuanlagen
- Anreiz für Investitionen
- Zur Zeit Anreiz Erdgasnetze für H₂-Netzbetrieb umzuwidmen

Ermittlung der kalk. Abschreibung

- Die Abschreibungszeiträume, die individuelle Projektzuordnung von Abschreibungen, die individuellen Auflösungszeiträume für vereinnahmte Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse, die freiere Teilnetzbildung können optimiert werden

Fördermittel

- Fördermittel: Zuschüsse sind bei der Ermittlung der Basis der Eigenkapitalverzinsung als Abzugskapital zu berücksichtigen.
- Besonderheit gilt für Zuschüsse, die Entgeltzahlungen der Kunden ersetzen sollen; diese Zuschüsse sind von H₂-NEV ausgenommen (aktuell existieren solche Zuschüsse noch nicht)

Teilnetzbildung

- Wasserstoffnetzbetreiber können Teilnetze bilden und für jedes Teilnetz unterschiedliche Netzkosten und Entgelte ermitteln. Voraussetzung: Netze können unabhängig voneinander betrieben werden.

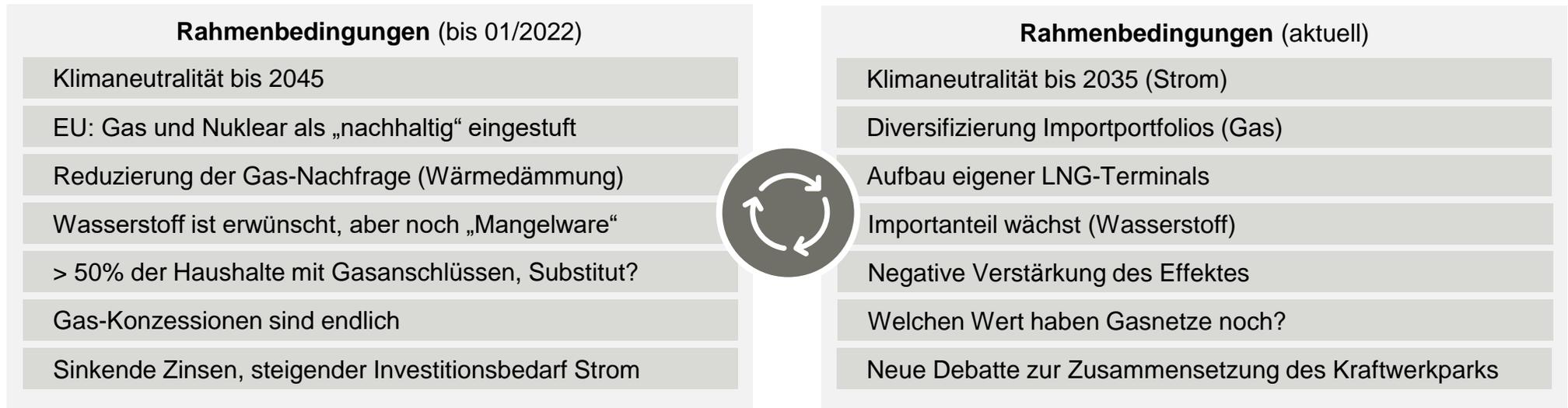


02

**Aktuelle
Rahmenbedingungen**



Aktuell hochdynamische Entwicklung der Rahmenbedingungen – Herausforderung und Chance für die Netzbetreiber



- ### ... und ihre Herausforderungen
- Recht:**
Gesetzliche Verpflichtung nach EnWG §1
 - Decab:**
Integration von Wasserstoff, Vorbereitung auf Umstellung/Beimischung
 - Netzentgelte:**
Steigende spezifische Entgelte durch sinkende Nachfrage
 - Technik:**
Identifikation von Optimierungspotentialen für die Gas- und Stromnetze (Netzplanung)
 - Gesellschafter:**
Weiterhin Ertragssicherung, Vermeidung von Fehlinvestitionen, Wertverlust?

Wir empfehlen eine sorgfältige Analyse aller Optionen (Transformationspotential) vorzunehmen, um damit eine flexible und ganzheitliche Netzstrategie unter Berücksichtigung von langfristigen Zielen umsetzen zu können.



Ihr Ansprechpartner



Hartmut Müller

Partner

Energy & Utilities

+49 211 6901-3722

hartmut.mueller@bakertilly.de

Baker Tilly

Cecilienallee 6-7

40474 Düsseldorf

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



Netzentgelte: Aktuelles aus der Kostenprüfung und der Rechtsprechung Energievertrieb: Aktuelles zur Anpassung und/oder Spaltung der Grundversorgungstarifen





Schwerpunkte der Kostenprüfung

GuV	Besonderheiten des Basisjahres !	Nicht-Anerkennung bestimmter Kostenarten	Sondersachverhalte bei Aufwendungen und Erlösen	Zinsaufwendungen
	<ul style="list-style-type: none">• Durchschnittliche Kosten• Hohe Einzelkosten• Corona-Effekt	<ul style="list-style-type: none">• Bestimmte sonstige Kostenarten	<ul style="list-style-type: none">• Dienstleistungen: marktgerechte Preis?	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Darlehenszinssätze auf Marktüblichkeit
Bilanz	Umlaufvermögen	Sachanlagevermögen und Baukostenzuschüsse	Kapitalausgleichsposten !	Negatives Eigenkapital
	<ul style="list-style-type: none">• Forderungen aus NNE dürfen 1/12 der Umsatzerlöse nicht übersteigen• <u>EAV: Abzugskapital (BGH v. 29.01.19)</u>	<ul style="list-style-type: none">• Zuvor vorgenommene Pauschalkürzungen der AHK werden fortgesetzt	<ul style="list-style-type: none">• Berücksichtigung von Kapitalausgleichsposten als Abzugskapital	<ul style="list-style-type: none">• Die für Dienstleister und Pächter kalkulierte EK-Verzinsung ist regelmäßig negativ,• Verwendung hoher EK-I-Zinssatz



Umgang mit Corona

Hintergrund

Die Effekte des Lockdowns waren auch bei EVUs messbar!

Mögliche Lösungsansätze

- Personalmangel
- Kapazitätsmangel bei Dienstleistern
- Mindermengen
- Forderungsausfall



- Personalkosten und Personalausatzkosten
- Material- und Fremdleistungen
- Regulierungskonto / Rückstellungsauflösung (BGH v. 10.11.20: keine Forderungsausfälle über Regulierungskonto)
- Umgang?

Umsetzung

- Dokumentation der Effekte
- Spielen quantifizierbare Differenzen ein Rolle?



Das OLG Celle hat die Ablehnung eines Härtefallantrages wegen Personalkostensteigerungen aufgehoben

Das EVU stellte einen Härtefallantrag nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV, weil während der laufenden Regulierungsperiode aufgrund regulatorischer Anforderungen Neueinstellungen notwendig waren und Tarifsteigerungen erfolgten. Diese zehrten die zugestandene EK-Verzinsung um bis zu 88% auf.

Die LRegB lehnte den Antrag ab.

OLG Celle vom 16.05.2019:

- Ablehnung teilweise rechtswidrig:
 - „Soweit der Netzbetreiber aufgrund gesteigerter regulatorischer Anforderungen Neueinstellungen vornehmen muss, können die hierdurch bedingten Kostensteigerungen ein unvorhersehbares Ereignis darstellen und eine Anpassung der Erlösbergrenze rechtfertigen, soweit hierdurch bedingte zusätzliche Kosten ganz oder teilweise noch nicht im Basisjahr angefallen sind.“
 - Kostensteigerung aufgrund von Tarifierhöhungen sind hingegen hinzunehmen, da sie im System der ARegV grundsätzlich abgebildet sind.
 - **Eine unzumutbare Härte wird indiziert, wenn die kalk. EK-Verzinsung maßgeblich und nachhaltig durch die Kostensteigerung aufgezehrt wird.**

→ Bei Kostensteigerungen aufgrund regulatorischer oder auch (sicherheits-)technischer Gründe sollten Härtefallanträge angesichts der Rechtsprechung stets in Erwägung gezogen werden.



Neubewertung von Netzen ist grds. bei jeder Kostenprüfung möglich

Der BGH hat einen Fall eines Gasnetzes in Brandenburg entschieden (BGH v. 3.6.2020, EnVR 50/18)

- „Bei Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind zeitnahe übliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, diejenigen Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Bewertung dieser Anlagegüter in Deutscher Mark üblich waren.“
 - Es ist aber möglich, die ursprünglich „DM-Eröffnungsbilanz“ oder andere Erstbewertungen durch neue Gutachten zu überprüfen und ggf. eine Neubewertung vorzunehmen
 - „(...) schließen es nicht aus, die in einer früheren Regulierungsperiode im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung nach § 6 GasNEV festgestellten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bei einer späteren Festlegung zu überprüfen. Die Beurteilung durch die Landesregulierungsbehörde hat keine bindende Wirkung für die Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV.“

→ In ähnlichen Fällen, z.B. bei unklaren AHK aufgrund lang zurückliegender Netzübernahmen, könnte eine Neubewertung des Netzes geprüft werden.



Der BGH hat die Einbeziehung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus mit dem EEG und KWKG verbundenen Aufgaben verworfen... Hoffnung für VNB?

„Forderungen und Verbindlichkeiten des Übertragungsnetzbetreibers aus der Umsetzung des der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung dienenden Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz stellen kein für den Betrieb des Übertragungsnetzes notwendiges Umlaufvermögen dar, welches im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung bei der Festlegung der Erlösobergrenze nach § 7 StromNEV zu berücksichtigen ist.“ (BGH v. 06.07.2021, Az.: EnVR 45/20)

- Die Entscheidung betrifft grds. nur Übertragungsnetzbetreiber.
- Die Argumentation, dass „EEG-Verwaltungsaufgaben“ vom Netzbetrieb zu trennen sind, kann aber auch auf Verteilernetzbetreiber übertragen werden.
- In diesem Fall wäre zu prüfen, ob Verbindlichkeiten der Verteilernetzbetreiber ggü. den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verwaltung von EEG und anderen - Umlagen bestehen
- Diese dürften dann konsequenterweise auch nicht als Abzugskapital angesetzt werden (Forderungen dann aber auch nicht als verzinsliches Umlaufvermögen)

→ Bei der Anhörung zur Kostenprüfung Strom sollte dieser Sachverhalt geprüft und vorgebracht werden.



Das OLG Düsseldorf hat die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas aufgehoben

Der BGH hat aber der BNetzA in Verhandlung 10.11.2020 recht gegeben (VT 26.01.21, zuletzt 26.10.21)

Gas

- Am 20.02.2018 erfolgte die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen auf 0,49 % durch die BNetzA.

OLG Düsseldorf vom 10.07.2019:

- Methode ist rechtmäßig, aber nicht richtig durchgeführt.
 - *Eine vollkommen entgegengesetzte Plausibilisierungsprüfung der Xgen-Werte im Gas- und Strombereich durch dieselbe Beschlusskammer erzeugt durchgreifende Zweifel, ob die Plausibilisierung der Stützintervalle ergebnisoffen erfolgt ist.*
 - Rechtswidrige Einbeziehung von handelsrechtlichen statt regulatorischen Abschreibungen und eines FK-Zinses, der nicht dem Marktumfeld für Netzbetreiber entspricht.
 - Verzicht auf „Bestabrechnung“ (Törnquist/Malmquist-Methode) war ermessensfehlerhaft (§ 12 ARegV analog)

→ Der BGH hat den Grundsatz eines weiten und de facto nicht gerichtlich kontrollierten Regulierungsermessens aufgestellt

→ Daher sollten künftig schon im Anhörungsverfahren strittige Punkte mit der RegB ggf. rechtsförmlich geklärt werden



Der EuGH hat die Zulässigkeit der „normativen Regulierung“ durch die Regelungen der ARegV verworfen (Az.: C-718/18 v. 02.09.2021)

Die ARegV sieht an vielen Stellen Regelungen vor, die den Regulierungsbehörden kaum eigenen Entscheidungsspielraum lassen (Indexreihen für Tagesneuwerte; Zinssatz für EK II; Bewertung von Grundstücken zu AHK; pauschalierter Effizienzwert) (Grundlage: BGH, Beschluss vom 25. April 2017, Az.: EnVR 17/16)

System der „normativen Regulierung“ durch die Exekutive // Die EU-Richtlinie 2009/72/EU sieht hingegen unabhängige Regulierungsbehörden vor.

Die EU Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt. (Az.: C-718/18) > Hintergrund ist die Zuständigkeitsverteilung des EnWG

EuGH: Ermessenspielraum der Regulierungsbehörden ist nicht ausreichend; die Unabhängigkeit ist so nicht gegeben.

Das Regulierungssystem muss demnach angepasst werden.

Im Lichte dieser Entscheidung kann die BGH-Rechtsprechung zum „weiten Regulierungsermessen“ kaum beibehalten werden.

→ In Verbindung mit der BGH-Ansicht zum weiten Regulierungsermessen, ergäbe dies eine schwache Planungssicherheit für die Versorger

→ Ggf. könnte dies vom Gesetzgeber durch eine verstärkte Regelung im EnWG ausgeglichen werden, was die Regulierung aber unflexibler macht

→ Im Koalitionsvertrag ist nichts zu einer Reform der BNetzA und/oder ihrer Kompetenzen zu finden, obgleich das Regulierungssystem in dieser Legislatur angepasst werden müsste.



Exkurs: Aktuell stehen Grundversorger vor der Herausforderung, eine Vielzahl neuer Kunden versorgen zu müssen

Steigende Anzahl von Kunden in der Grund-/Ersatzversorgung

Größerer Energiemengenbedarf als zunächst kalkuliert

Kurzfristige Beschaffung zusätzlicher Mengen erforderlich

- 37 % - Belieferung vom Grundversorger unter Sonderkundenliefervertrag
- 25 % - Belieferung in der Grundversorgung
- 38 % - Belieferung von einem Dritt-Lieferanten

Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2021



Problem

- Deutlich höhere Preise an den Großhandelsmärkten
- Unter Zugrundelegung des bislang gültigen Preises für die Grundversorgung können die Neukunden nicht wirtschaftlich beliefert werden



Den Grundversorgern bieten sich unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten



Ablehnung der Neukunden

Der Grundversorger lehnt die Aufnahme der Neukunden mit Hinweis auf eine bestehende wirtschaftliche Unzumutbarkeit ab (§ 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 3 EnWG)



Einführung weiterer Grund- / Ersatzversorgungstarife

Der Grundversorger führt einen gesonderten Grund- / Ersatzversorgungstarif (inkl. höherer Preise) für alle Neukunden ein



Erhöhung des bestehenden Grund- / Ersatzversorgungstarifs

Der Grundversorger erhöht die Preise des bereits bestehenden Grund- / Ersatzversorgungstarifs (auch für Bestandskunden)



Ansichten zu den „gesplitteten“ GVV/EV-Tarifen

VKU-Chef Ingbert Liebing:

- Keine Solidargemeinschaft zwischen Bestands- und Neukunden des Grundversorgers

Präsident des Bundeskartellamts Andreas Mundt:

- Angemessene Tarifspreizung für eine Übergangszeit als milderes Mittel zur Preiserhöhung für Bestandskunden

Kartellamt Niedersachsen:

- Zweittarif für Neukunden juristisch zulässig

Kartellamt NRW:

- Möglichkeit einer Preisspaltung für Neukunden aus Gründen einer verfassungsmäßigen Ausgestaltung der Grundversorgungspflicht

Verbraucherzentrale NRW:

- Verhinderung einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit beim Grundversorger geboten



Ansichten zu den „gesplitteten“ GVV/EV-Tarifen

BGH zu früheren Fällen einer Preisspaltung:

- Grundsätzlich zulässig, aber nur entschieden für Spaltungen nach der Abnahmemenge oder dem Abnahmeverhalten.

LG Mannheim; LG Frankfurt a.M. (Antragsteller: konkurrierender Anbieter)

- Antrag auf Unterlassung gesplitteter GVV-Tarife stattgegeben.

LG Leipzig, LG Berlin (Antragsteller: konkurrierender Anbieter)

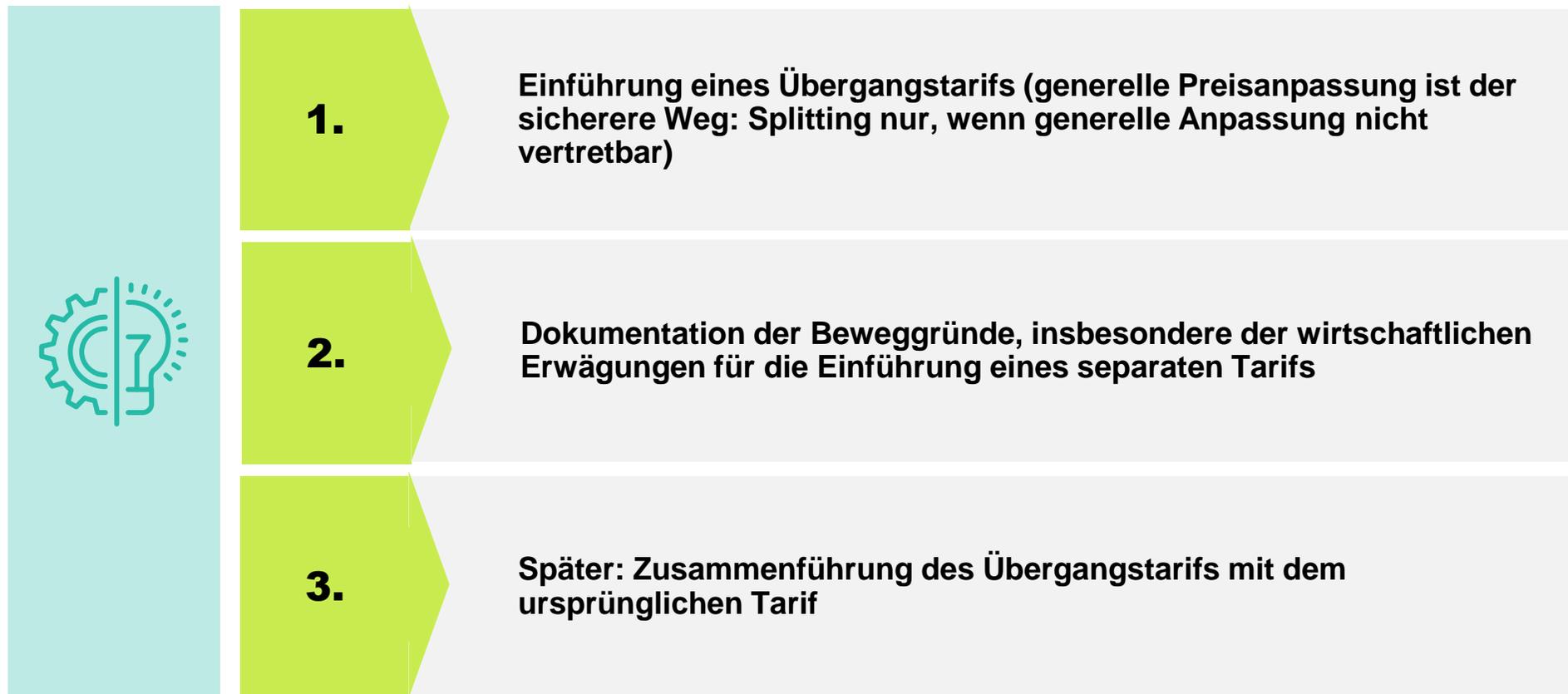
- Kein Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz:
- Berlin: Grundversorger hat keine marktbeherrschende Stellung (a.A. bisher BGH; in der Sache tendenziell zustimmend LKartB Niedersachsen)
- Leipzig: keine abschließende „Marktverhaltensregel“ der Gleichpreisigkeit in §§ 36, 38 EnWG, die Differenzierungen ausschließt.

LG, OLG Köln (Antragsteller: Verbraucherzentrale NRW)

- Kein Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz (Hauptsacheverfahren kann anders ausgehen)



Handlungsempfehlungen – Ad-hoc Maßnahmen





Ihre Ansprechpartner



Dr. Steffen Knepper

Partner

Rechtsanwalt

+49 211 6901-2303

steffen.knepper@bakertilly.de

Baker Tilly

Cecilienallee 6-7

40474 Düsseldorf

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



Christopher Siebler

Director

Rechtsanwalt

+49 711 933046-442

christopher.siebler@bakertilly.de

Baker Tilly

Calwer Straße 7

70173 Stuttgart



Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer und des Brennstoffemissionshandels



01

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Strom- und Energiesteuer

02

Aktuelles zur CO₂-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz und Verordnungen)



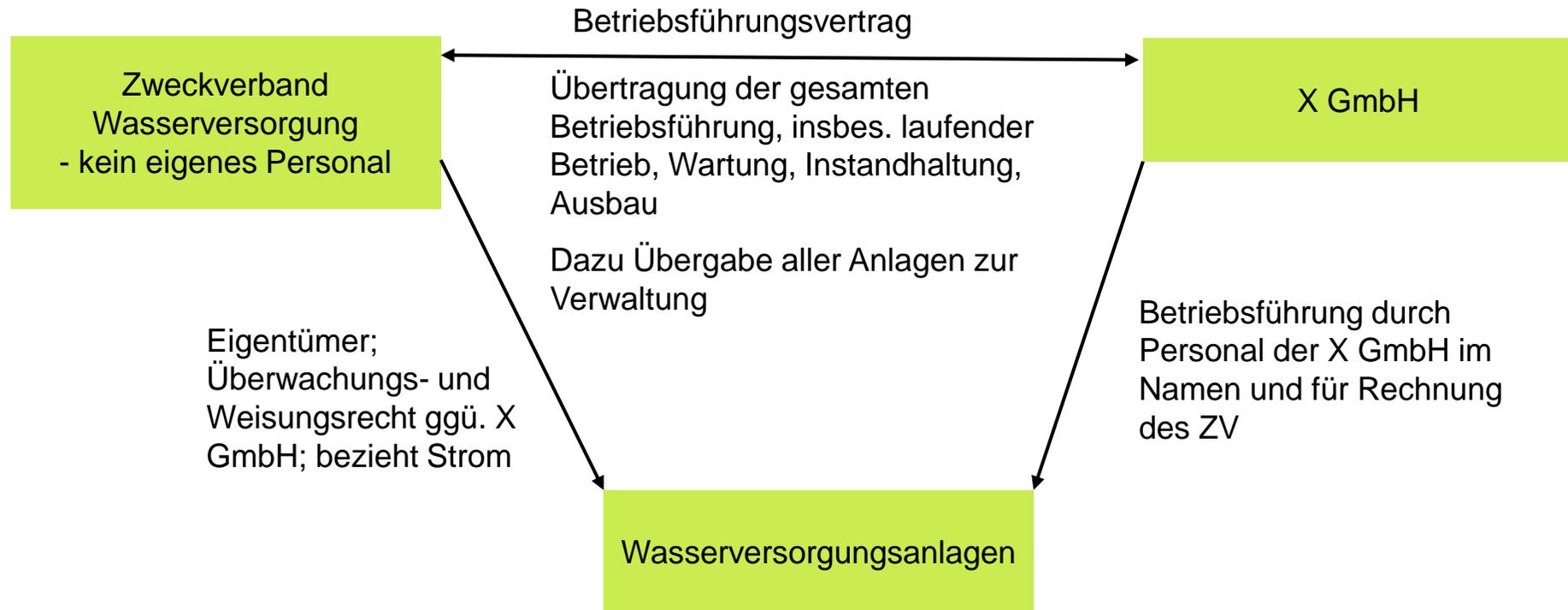
01

**Aktuelle Rechtsprechung
im Bereich der Strom- und
Energiesteuer**



BFH, Beschluss vom 24.06.2021 – VII R 26/19 – Eigenbetriebliche Entnahme von Strom

Sachverhalt:



Ist der ZV für den Stromeinsatz nach § 9b StromStG (eigenbetriebliche Entnahme durch UdPG) entlastungsberechtigt?



BFH, Beschluss vom 24.06.2021 – VII R 26/19 – Eigenbetriebliche Entnahme von Strom

Beschluss



- Betriebsführende X GmbH hat den Strom zu eigenbetrieblichen Zwecken entnommen → Zweckverband ist nicht entlastungsberechtigt
- Stromsteuer → Verbrauchsteuer → Realaktsteuer, d.h. Steuer entsteht durch tatsächlichen Vorgang; auf vertragliche, wirtschaftliche oder sachenrechtliche Umstände kommt es nicht an
- Es kommt nicht darauf an, in wessen Eigentum die stromverbrauchenden Anlagen stehen
- Lediglich mittelbare Sachherrschaft (Anlehnung an mittelbaren Besitz, § 868 BGB, z.B. Verpächter) über die stromverbrauchenden Anlagen reicht für eine Zuordnung der Stromentnahme nicht aus
- Betriebsführer übte die tatsächliche Sachherrschaft (Anlehnung an tatsächliche Gewalt, § 854 Abs. 1 BGB) über die stromverbrauchenden Einrichtungen und den Strom aus und ist damit Entnehmer



EuGH, Urt. v. 9.9.2021 – C-100/20: Verzinsung von Stromsteuererstattungsansprüchen nach Unionsrecht

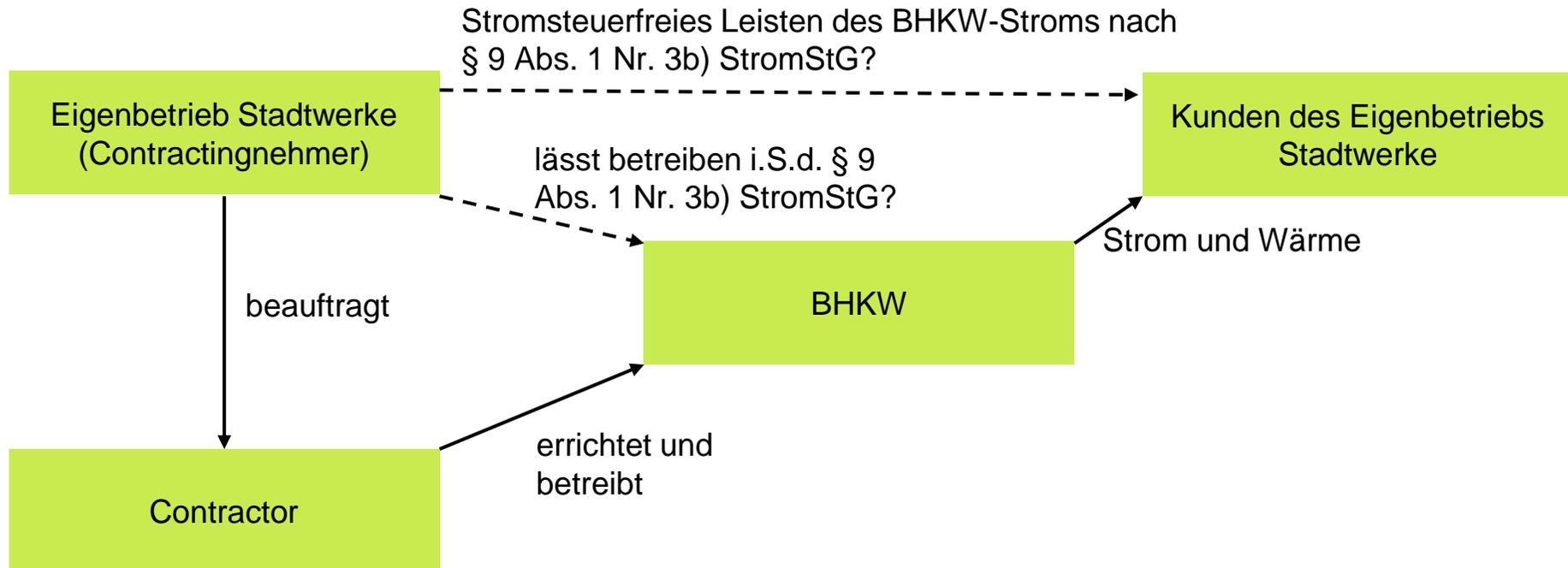


- Deutsches Recht sieht keinen Verzinsungsanspruch für strom- oder energiesteuerliche Erstattungsansprüche vor
- BFH-Urteil vom 22.10.2019 (Aktenzeichen VII R 24/18): unionsrechtlicher Verzinsungsanspruch, wenn ein Mitgliedstaat eine in der Energiesteuerrichtlinie vorgesehene obligatorische Steuerbefreiung nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt hat und dem Steuerpflichtigen deshalb zunächst die Auszahlung des Erstattungsbetrags verweigert; Beginn des Zinslaufs 4 Monate und 10 Arbeitstage nach Eingang des ordnungsgemäßen und vollständigen Entlastungsantrags; Zinshöhe: 0,5 % für jeden Monat
- Fraglich bislang: gilt das auch bei fakultativen Steuerbegünstigungen?
- EuGH nun: ja, auch bei fakultativen Steuerbegünstigungen besteht ein Verzinsungsanspruch (Grundsatz der Gleichbehandlung)



BFH-Urteil vom 15.12.2020 zum Betreibenlassen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Sachverhalt:





BFH-Urteil vom 15.12.2020 zum Betreibenlassen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Urteil



- Betreibenlassen setzt Möglichkeit der Einflussnahme auf den Betreiber der Anlage voraus (rechtlich / wirtschaftlich / tatsächlich) → Gesamtbetrachtung aller Umstände und Vertragsverhältnisse
- Contracting = typischer Fall des Betreibenlassens (Contractor ist Betreiber der Anlage und leistet den Strom an den Contractingnehmer, der die Anlage betreiben lässt)
- Derjenige, der die Anlage betreiben lässt, muss i.d.R. deren Errichtung veranlasst haben
- Typischerweise langfristig angelegte Verträge
- Contractingnehmer muss nicht das wirtschaftliche Risiko der Anlage tragen oder Verfügungsgewalt über die Anlage haben
- Gesellschaftsrechtliche oder personelle Verbindungen sind nicht erforderlich, können aber bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sein
- Einflussmöglichkeit fehlt, wenn Strom auf dem freien Markt zugekauft wird
- Die Bestimmungen des StromStG sind unabhängig von den Definitionen und Vorgaben des EEG auszulegen



02

**Aktuelles zur CO₂-
Bepreisung
(Brennstoffemissionshand
elsgesetz und
Verordnungen)**



Nationaler Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG – aktueller Stand

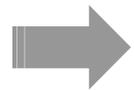
Bis Ende 2021	▶ Erwerb von Emissionszertifikaten mit Jahreskennung 2021
31.07.2022	▶ Emissionsbericht / Eintrag der Emissionen im Jahr 2021 im Register
30.09.2022	▶ Abgabe von Zertifikaten für Emissionen im Jahr 2021 (Jahreskennung 2021 oder 2022)
Bis Ende 2022	▶ Erwerb von Emissionszertifikaten mit Jahreskennung 2022
Datum unbekannt	▶ Einreichung Überwachungsplan für Emissionen 2023 bei DEHSt



Ermittlung der BEHG-pflichtigen Brennstoffemissionen

Sachverhalt:

§ 5 EBeV 2022: Bezugnahme auf Brennstoffmengen aus **Energiesteueranmeldung** und Umrechnung mit Berechnungsfaktoren nach Anlage 1 zur EBeV 2022



Energiesteueranmeldung; ggf. bei Vorjahreskorrekturen Mengenabgrenzung

Für Bioenergieanteil der Brennstoffe: Emissionsfaktor Null

Vermeidung von Doppelerfassungen

Vermeidung von Doppelbelastungen, wenn Brennstoffmenge bereits dem EU-ETS unterliegt



Mengen und Nachweisunterlagen, z.B. bei Biomethan: Auszug aus Biogasregister



Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers



Pflichten im nationalen Emissionshandel – behördliche Durchsetzungsmöglichkeiten

Durchsetzung der Abgabepflicht (§ 21 BEHG)

- Wenn Zertifikate nicht abgegeben werden, setzt die DEHSt eine Zahlungspflicht fest:
 - In der Einführungsphase: Festpreis x 2
 - Nach der Einführungsphase: 100 EUR/Tonne Kohlendioxidäquivalent zuzügl. Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012
- Ausnahme möglich bei höherer Gewalt
- Abgabepflicht für Zertifikate bleibt weiterhin bestehen (Frist: 30. September des auf den Verstoß folgenden Jahres)
- Rechtsprechung zur entsprechenden Regelung im TEHG:
 - EuGH: starre objektive und formale Betrachtungsweise, keine Strafnorm, verschuldensunabhängig
 - BVerwG: Schutz des guten Glaubens an den verifizierten Emissionsbericht □ im BEHG explizit geregelt: § 21 Abs. 2 Satz 4 BEHG: Festsetzung der Zahlungspflicht nur zulässig, soweit die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der verifizierten Brennstoffemissionen im Emissionsbericht

Bußgeldvorschriften (§ 22 BEHG)

- Seit August 2021 wurde der Emissionshandel auf die Bereiche Wärmeerzeugung und Verkehr erweitert
 - Einführung eines nationalen Emissionshandel (nEHS)
- Verkauf von nEHS erfolgt nicht auf Grundlage des TEHG, sondern BEHG



Ihre Ansprechpartnerin



Karin Schlegel, LL.M.

Manager

Tax

+49 711 933046-447

karin.schlegel@bakertilly.de

Baker Tilly

Calwer Straße 7

70173 Stuttgart

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



Kartellrechtliche Missbrauchsverfahren im Fernwärmebereich

01

Überblick

02

**Missbrauchsverfahren gegen
Wärmeversorger wegen überhöhter Preise**

03

**Missbrauchsverfahren gegen Kommunen
wegen überhöhter Gestattungsentgelte**

An aerial photograph of a lush green agricultural field, likely a cornfield, showing distinct rows of crops. A black rectangular text box is overlaid on the left side of the image. The number '01' is prominently displayed in white, bold font within the box. Below it, the word 'Überblick' is written in a smaller, white, bold font. A small, bright green horizontal line is visible at the top edge of the black box.

01

Überblick



Überblick



Ausgangspunkt

- Wärmeversorgung zunehmend im Fokus angesichts allgemeiner Debatte um steigende Energiepreise
- „Gefangenheit“ der Kunden und wenig Wechsellmöglichkeiten
- Exot, da Wärmeversorgung nicht unter EnWG fällt – Wärmeversorger (FVU) haben „Doppelrolle“ als
(1) Netzbetreiber und
(2) Wärmelieferant inne,
keine rechtlichen Vorgaben zur Trennung der Bereiche
- Nur rudimentäre gesetzliche oder rechtliche Regelungen (z.B. AVBFernwärmeV), weitgehende Konkretisierung durch Entscheidungspraxis der Gerichte und Kartellbehörden
- Aus Sicht der angeschlossenen Wärmeabnehmer besteht häufig das Gefühl des „Ausgeliefert-Seins“



Überblick

1. Säule

Betrachtung der Lieferbeziehungen zwischen FVU und Abnehmer

Abnehmer beklagten häufig eine Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung des FVU



Vorwurf missbräuchlich überhöhter Preise gegenüber dem Wärmelieferanten

Auswirkungen auf die Preisgestaltung des FVU

2. Säule

Betrachtung der Bedingungen für die Verlegung und den Betrieb von Wärmenetzen

Verhältnis zwischen Kommunen und FVU im Hinblick auf die Berechtigung zur Verlegung von Wärmenetzen



Vorwurf des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung der Gemeinde



Beide „Säulen“ unterliegen der Missbrauchskontrolle der Kartellbehörden



02

**Missbrauchsverfahren
gegen Wärmeversorger
wegen überhöhter Preise**



Der Vorwurf missbräuchlichen Verhaltens

Rechtliche Anknüpfungspunkte

- FVU haben auf im jeweiligen lokalen Fernwärmenetz, in dem sie die Fernwärmeversorgung übernommen haben, eine marktbeherrschende Stellung (str. für Großkunden, vgl. OLG Rostock, Urt. v. 5.3.2020)
- Grund: nur eingeschränkte Wahlmöglichkeiten, auf andere Heizungsvarianten umzusteigen (ggf. abgesichert durch Anschluss- und Benutzungszwang)
- Ein kartellrechtlich missbräuchliches Verhalten nach § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 GWB liegt vor, wenn FVU Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden (sog. Ausbeutungsmisbrauch)

Kriterien für die Feststellung eines missbräuchlichen Verhaltens durch Kartellbehörden

- Ermittlung eines theoretischen Wettbewerbspreises
- Ermittlung von Durchschnittspreisen als Aufgreifschwelle für vertiefte Ermittlungen/Einleitung behördlicher Verfahren
- Vergleichsmarktkonzept (Preise auf vergleichbaren Märkten)
- Kostenkontrolle

Folge: Bei erheblicher Abweichung des Preises des FVU vom theoretischen Wettbewerbspreis können Kartellbehörden missbräuchliches Verhalten feststellen und Preissenkung anordnen



Mögliche Rechtfertigung höherer Preise



Einzelne Gesichtspunkte

- Beschaffungskosten für Brennstoffe
- Netzgröße
- Versorgungsdichte im jeweiligen Gebiet
- Topographische Besonderheiten
- Pachtzinsen (bei Pacht von konzernfremden Unternehmen)
- Kosten durch Nebenleistungen
- Anzahl und Größe der Hausanschlüsse
- Kundenstruktur/Abnahmeverhalten der Kunden
- Wärmeverluste
- Sondersituation in den neuen Bundesländern: je Meter Netz werden im Durchschnitt 20 % weniger Fernwärme geliefert als in den alten Bundesländern, daher Preisabstand von ca. 19,1 %



Kartellbehördliche Entscheidungspraxis



Kartellbehörden als Korrektiv für fehlende Regulierung im Wärmebereich („regulierungsähnliche Marktaufsicht“, v.a. bei Beschwerden von Wärmeabnehmern)

- Verfahren BKartA im Jahr 2013 gegen 7 FVU
- Verfahren / Sektoruntersuchungen in vielen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen, Thüringen)
- Teilweise Verfahren im Fall von Beschwerden (z.B. Sachsen-Anhalt, Sachsen seit läuft 2021 neues Verfahren, Bayern)
- In den neuen Bundesländern: einige Verfahren durch Verpflichtungszusagen mit Rückvergütungen und Preissenkungen abgewendet (vgl. etwa Stadtwerke Leipzig)
- Unterschiedliche Prüfkonzpte bei behördlichen Verfahren
 - Vergleichsmarktkonzept – Finden von Vergleichsunternehmen?
 - Kostenprüfung – aufwändig, spezifisches Wissen erforderlich
 - Kombination beider Methoden ([1] Preis- und Erlösvergleich zur Klärung eines Anfangsverdachts, [2] Kostenprüfung im Einzelfall) – so LKartB Sachsen-Anhalt
 - LKartB Brandenburg: Methode vom Einzelfall abhängig



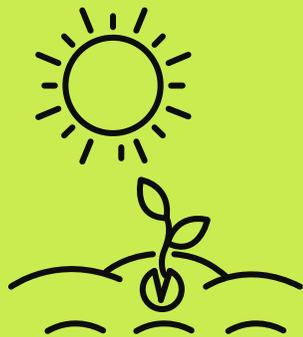
03

**Missbrauchsverfahren
gegen Kommunen wegen
überhöhter
Gestattungsentgelte**



Ausgangspunkt

Vorgaben für Verlegung und Betrieb von Wärmenetzen



- Kommune als Eigentümerin der öffentlichen Straßen und Wege gewährt FVU die Berechtigung zur Verlegung von Wärmenetzen
 - teilweise stillschweigend
 - teilweise durch Vertrag („Gestattungsvertrag“)
- Keine spezifischen rechtlichen Vorgaben
- §§ 46 ff. EnWG greifen nicht ein
- Keine Regelungen zu Konzessionsabgaben (KAV und KAEAnO greifen nicht ein)
- „Gestattungsentgelt“
- Umfassende Ermittlungen des BKartA im Rahmen der „Sektoruntersuchung Fernwärme“ (2012, Rn. 155 ff.)
 - häufig werden keine Gestattungsentgelte vereinnahmt
 - Erscheinungsformen/Bemessung für Entgelte: Netzlänge, Jahresumsatz, Pauschale, durchgeleitete Wärmemenge, Roheinnahmen, einmalige pauschale Zahlung
- Bislang keine gesicherten Vorgaben, keine Rechtsprechung



Zusammenspiel von Kommunalrabatten und Gestattungsentgelten mit Preisüberhöhungen

Rechtliche Anknüpfungspunkte



- Marktbeherrschende Stellung der Kommunen im Hinblick auf die „Vergabe“ von Wegerechten (wie im Strom- und Gasbereich) – Möglicher Preismissbrauch durch Kommune (durch Kommunalrabatte oder Gestattungsentgelte)
- LKartB Brandenburg: Konzessionsabgaben sind Gestattungsentgelt, spielen im Zusammenhang mit überhöhten Preisen keine Rolle
- LKartB Sachsen-Anhalt: Verweis auf OLG Düsseldorf (Beschl.v. 24.02.2014, Az.: VI-2 Kart 4/12 (V)): Konzessionsabgaben seien Versorgungsunternehmen grundsätzlich nicht zurechenbar



Ihr Ansprechpartner



Dr. Stefan Meßmer

Partner

Rechtsanwalt

+49 711 933046-345

stefan.messmer@bakertilly.de

Baker Tilly

Calwer Straße 7

70173 Stuttgart

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!



**Ihre Meinung ist uns wichtig, bitte folgen
Sie dem Link
zu unserem Feedback-Fragebogen.**



Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf
T +49 211 6901-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

© 2022 Baker Tilly